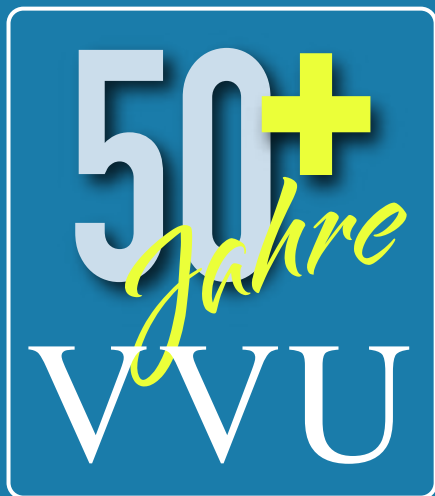


# V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Mai 2023



## Mitteilungen N<sup>o</sup> 126



Der VVU in Luxemburg

# Inhalt

## N<sup>o</sup> 126

Beachten Sie  
den VVU-  
Beeidigungs-  
leitfaden  
auf Seite 13 ff.!



### Fotonachweis:

Seite 3: AI Image Generator „Craiyon“  
Seite 36, Mitte: Lea Burjan  
Seite 47: Uranbaigal Dasch  
Im Übrigen (Impressionen vom EuGH und  
aus Luxemburg): Evangelos Doumanidis

### Editorial

Editorial 3

### Berufliche Information

Aus 16 wird 33 wird 17 und mehr: Die Disharmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen 5

Die aktuelle Beeidigungsrechtslage in Baden-Württemberg 11

Der VVU-Beeidigungsleitfaden 13

Die VVU-Stellungnahme zum Videokonferenztechnikförderungsgesetz 17

Die VVU-Stellungnahme zum Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz 25

Neue Mitglieder/Mitgliedsjubiläen 27

„Algorithmen und Rechtstexte“ 29

Kurznachrichten 35

Transliteration für Profis - Aktuelle Rechtsprechung 41

„Drah di ned um“ 49

### Rückseite

Hinweis auf die JMV in Esslingen

Impressum

## Editorial

*Liebe Leserinnen und Leser,*

willkommen zur Mai-Ausgabe der VVU-Mitteilungen. In dieser Ausgabe möchten wir uns auf das Thema „Wie können wir unsere Kommunikation verbessern?“ konzentrieren. Wir hoffen, dass Sie diese Artikel hilfreich und informativ finden werden!

### Die Rolle von Dolmetschern und Übersetzern

Dolmetscher und Übersetzer sind wichtige Akteure im Gesundheitssystem. Sie helfen dabei, die Lücke zwischen Sprache und Kultur zu überbrücken und ermöglichen es Patienten, mit ihren Ärzten und Krankenschwestern zu kommunizieren, während sie gleichzeitig sicherstellen, dass sie angemessene Pflege erhalten.

Es ist wichtig, dass Dolmetscher beide Sprachen verstehen, damit sie die Bedeutung ohne Veränderung genau wiedergeben können. Dies gilt insbesondere bei sensiblen Themen wie psychischer Gesundheit oder sexuellem Missbrauch, bei denen Missverständnisse schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Patienten haben können.

Dolmetscher werden oft auch als kulturelle Brücken angesehen – sie müssen relevante Informationen über den Hintergrund eines Patienten bereitstellen, damit medizinisches Fachpersonal besser verstehen kann, welche Bedürfnisse dieser hat (z.B. wenn jemand aus Vietnam stammt, aber nicht sehr gut Englisch spricht).

### Inhalt dieser Ausgabe

Diese Ausgabe der VVU-Mitteilungen enthält Artikel von Experten in den Bereichen Sprachtechnologie und maschinelle Übersetzung. Wir haben auch erfahrene Dolmetscher und Übersetzer, die ihr Wissen und ihre Erfahrung teilen, um Ihnen bei der Entwicklung als professioneller Dolmetscher oder Übersetzer zu helfen.

### Danksagung an die Autoren

Wir sind den Autoren dankbar, die zu dieser Ausgabe beigetragen haben. Sie haben es zu einer wertvollen Informations- und Diskussionsquelle für unsere Leser gemacht.

Wir möchten uns auch bei den Mitgliedern unseres Redaktionsausschusses bedanken, die die Artikel vor der Veröffentlichung geprüft und uns bei der Verbesserung geholfen haben: Michaela Anderl (Universität Wien), Christiane Bergmann (Universität Wien), Georg Funke (Universität Marburg), Klaus Ivanovski (Universität Wien), Günther Knollmüller (Wirtschaftsuniversität Wien).

### Fazit

Ich hoffe, dass Sie diese Ausgabe der VVU-Mitteilungen als wertvolle Ressource und Inspiration empfinden werden. Wenn Sie Interesse haben, einen Artikel einzureichen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie mich bitte unter [vorstand@vvu-bw.de](mailto:vorstand@vvu-bw.de).

*Dieses Editorial wurde von ChatGPT geschrieben. Die Aufgabe lautete: „Schreibe das Editorial für die Mai-Ausgabe der VVU-Mitteilungen, einem Magazin für Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen, und nutze ein Zitat von Homer.“*

*Zwar fehlt das Homer-Zitat. Dafür hat die Software einen Redaktionsausschuss mit fünf genauso fiktiven Mitgliedern erfunden...*

### Also noch einmal:

*Liebe Leserinnen und Leser,*

mit dem Monat Mai beginnt eine der schönsten Jahreszeiten, in der alles zu neuem Leben erwacht. Auch für uns Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bedeutet der Frühling eine Zeit des Wandels und der Erneuerung. Wir sollten uns daher die Frage stellen, wie wir uns auf die kommenden Monate vorbereiten können, um auch beruflich erfolgreich zu sein.



VVU-Präsident

Foto: AI Image Generator „Craiyon“



## BERUFLICHE INFORMATION

In der aktuellen Ausgabe der VVU-Mitteilungen wollen wir uns deshalb mit dem Thema „Weiterbildung“ auseinandersetzen. Denn wie es schon Homer in der Odyssee sagte: „Ein kluger Mensch lernt aus allem und jedem, ein normaler Mensch aus seinen Erfahrungen und ein dummer Mensch weiß alles besser.“ Wir sollten uns immer wieder die Möglichkeit geben, Neues zu lernen und uns weiterzuentwickeln, um auch in Zukunft erfolgreich zu sein.

Dabei geht es nicht nur darum, Fachwissen zu erweitern oder neue Technologien zu erlernen. Auch Soft Skills wie Kommunikation, Zeitmanagement oder interkulturelle Kompetenz können entscheidend sein für eine erfolgreiche Karriere als Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen.

In dieser Ausgabe der VVU-Mitteilungen möchten wir Ihnen deshalb interessante Weiterbildungsmöglichkeiten vorstellen und

Tipps geben, wie Sie Ihre Fähigkeiten gezielt verbessern können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine inspirierende Lektüre und viel Erfolg bei Ihrer persönlichen Weiterentwicklung.

*Der Redaktionsausschuss ist wieder verschwunden, dafür findet sich ein schönes Zitat. Das eigentlich von Sokrates ist...*

**Einen dritten Versuch für ein Editorial finden Sie am Ende der Mitteilungen...**

*Das Foto wurde vom AI Image Generator „Craiyon“ geschaffen. Die Vorgabe lautete: „middle aged, Greek president of an association of court interpreters“.*

*Bemerkenswert ist folgendes: Obwohl die Bezeichnung „president“ im Englischen geschlechtsneutral ist, zeigten 9 von 10 der vorgeschlagenen Bilder Männer und nur eines eine Frau...*



## Aus 16 wird 33 wird 17 und mehr: Die Disharmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen

Eine Zwischenbemerkung von Evangelos Doumanidis

**Wer auch immer dafür verantwortlich ist: Der Preis für die beste Verschlimmbesserung des Jahrzehnts ist Ihnen sicher.**

„VERSCHLIMMBESSERN, verb. etwas verschlechtern unter dem schein es verbessern zu wollen. ein von LICHTENBERG gemachtes wort. CAMPE hat es nicht aufgenommen ‚weil es zu schlecht sei‘ (vorr. 1, xiii), er schlägt statt dessen *zerbessern* vor. der ausdruck ist aber doch volksthümlich geworden. so benutzt ihn PASSOW gr. wb. vorr. xvi.“ (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 25, Sp. 1108)

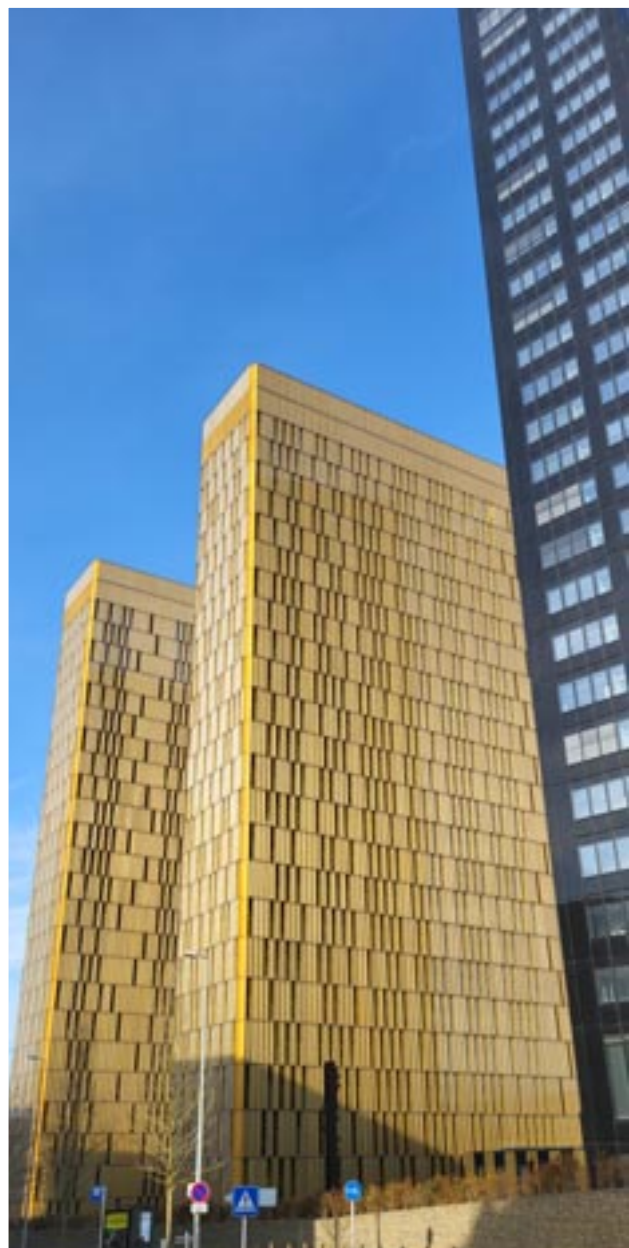
Denn das erklärte Ziel vor Schaffung des Gerichtsdolmetschergesetzes war es, bundesweit einheitliche Standards festzulegen. Die sechzehn Landesgesetze, die mit unterschiedlichen Regelungen bis zum 31.12.2022 gültig waren, sollten vereinheitlicht werden. Dieses Ziel wurde mit allen Zutaten in die Gesetzgebungsmaschine geworfen.

Herausgekommen ist kein Hackfleisch, sondern siebzehn Gesetze mit immer noch unterschiedlichen Regelungen, wobei drei Bundesländer ihr eigenes, notwendiges Gesetz bis dato noch nicht einmal verabschiedet haben. Das Durcheinander geht soweit, dass manche Länder trotz Gerichtsdolmetschergesetzes weiterhin Dolmetscher\*innen allgemein beeidigen, wenngleich nicht mehr für Gerichte, sondern (nur) für Staatsanwaltschaften, Behörden und/oder Notar, andere Länder dagegen nicht. Und da die neuen Länderregelungen sich auch von ihren Vorgängerinnen unterscheiden, gelten während der Übergangsphasen faktisch bis zu dreiunddreißig Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen gleichzeitig...

Präzise beleuchten werden wir die sachlichen und fachlichen Beeidigungs-, Vereidigungs-, Bestellungs- und Ermächtigungsvoraussetzungen der siebzehn neuen Gesetze, sobald alle Länderregelungen in Kraft sind.

An dieser Stelle werfen wir nur einen kurzen Blick auf die Terminologie des Beeidigungsergebnisses: Die Titel, die von den

Sprachmittler\*innen geführt werden dürfen, und die jeweiligen Übergangsfristen, nach denen sich bestimmt, wie lange der alte Titel noch geführt werden darf.



BERUFLICHE INFORMATION

Folgende Titel gibt es nunmehr in Deutschland:

(Stand: 08.05.2023)	Beeidigung/Vereidigung/Bestellung/ Ermächtigung bis 31.12.2022	Schicksal der bisherigen Beeidigung/Vereidigung/ Bestellung/Ermächtigung * Für alle Dolmetschereide gilt: Unabhängig von ihrer Fortgeltung oder ihrem Ende ist eine Berufung auf den Eid vor Gericht nur noch bis zum 31.12.2026 möglich. Für Gebärdensprachdol- metscher*innen ist das noch offen...	Beeidigung/Vereidigung/Bestellung/ Ermächtigung ab 01.01.2023
<b>Bund</b>			Allgemeinbeeidigte/r Gerichtsdolmetscher*in
<b>Baden- Württemberg</b>	- allgemein beeidigte/r Verhandlungs- dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprach- dolmetscher*in) für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg - öffentlich bestellte/r und beeidigte/r Urkundenübersetzer*in für Baden-Württemberg	- Verhandlungsdolmet- scher*in endet nicht. * - Gebärdensprachdolmet- scher*in und Urkundenübersetzer*in enden spätestens am 31.12.2027.	- allgemein beeidigte/r Gebärdensprachdolmetscher *in für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg- öffentlich bestellte/r und beeidigte/r Urkundenübersetzer*in für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg
<b>Bayern</b>	- öffentlich bestellte/r und beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in) - öffentlich bestellte/r und beeidigte/r Übersetzer*in	- Dolmetscher*in gilt zusätzlich als Über- setzer*in weiter. - Dolmetscher*in endet spätestens am 31.12.2026. - Gebärdensprachdolmet- scher*in und Übersetzer*in enden spätestens 10 Jahre nach Wirksamwerden, frü- hestens am 31.12.2026.	- öffentlich bestellte/r Dolmetscher*in (für behördliche Zwecke) - öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die deutsche Gebärdensprache - öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Übersetzer*in
<b>Berlin</b>	- für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in) - für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte/r Übersetzer*in	Enden zunächst am 31.12.2027, können aber verlängert werden. *	- nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte/r Dolmet- scher*in (für notarielle Zwecke) (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in auch für gerichtliche Zwecke) - nach den Vorschriften des Landes Berlin ermächtigte/r Übersetzer*in

**BERUFLICHE INFORMATION**

<p><b>Brandenburg</b></p>	<p>- durch den Präsidenten des Landgerichts [...] allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in) und ermächtigte/r Übersetzer*in          - durch den Präsidenten des Landgerichts [...] ermächtigter Übersetzer*in</p>	<p>Enden am 31.12.2026.</p>	<p>- nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (gemeint ist Gebärdensprachdolmetscher*in)          - nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter/r Übersetzer*in</p>
<p><b>Bremen</b></p>	<p>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen (inkl. Gebärdensprachdolmetscher)          - durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte/r Übersetzer*in für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen</p>	<p>- Dolmetscher*in gilt nur für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke fort, Übersetzer*in für alle Zwecke.          - Dolmetscher*in für gerichtliche Zwecke endete zum 31.12.2023.</p>	<p>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen          - allgemein beeidigte/r Gebärdensprachdolmetscher*in für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen          - für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte/r Übersetzer*in</p>
<p><b>Hamburg</b></p>	<p>- öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)          - öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Übersetzer*in</p>	<p>Bleiben in Kraft.*          Alle Bestellungen und Beeidigungen erlöschen bei Vollendung des 70. Lebensjahrs.</p>	<p>- nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in (für behördliche Zwecke)          - nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in für die Gebärdensprache          - nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Übersetzer*in</p>
<p><b>Hessen</b></p>	<p>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)          - allgemein ermächtigter/r Übersetzer*in</p>	<p>- Dolmetscher*in endet am 31.12.2026.          - Gebärdensprachdolmetscher*in und Übersetzer*in enden am 31.12.2027.</p>	<p>(zunächst nur bis zum 31.12.2029:)          - allgemein beeidigte/r Gerichtsdolmetscher*in für die [...] Gebärdensprache          - allgemein ermächtigter/r Übersetzer*in</p>



BERUFLICHE INFORMATION

<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigt/er Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dolmetscher*in endet nicht. *</li> <li>- Gebärdensprachdolmetscher*in endet am 11.12.2024.</li> <li>- Übersetzer*in endet am 31.12.2027.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein beeidigte/r Übersetzer*in</li> </ul>
<p><b>Niedersachsen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- vom Landgericht Hannover ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	<p>Erlöschen erst bei erneuter Beeidigung. *</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte/r Gebärdensprachdolmetscher*in</li> <li>- vom Landgericht Hannover ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	<p>Enden nach und nach fünf Jahre nach der bisherigen Beeidigung, faktisch spätestens am 31.12.2027, frühestens aber schon am 02.01.2023. *</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die Gebärdensprache</li> <li>- durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Präsidenten des Oberlandesgerichts allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ermächtigte/r Übersetzer*in für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz</li> </ul>	<p>Enden am 31.12.2028. *</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Justizangelegenheiten allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (insbesondere Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- für Justizangelegenheiten ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>
<p><b>Saarland</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in</li> <li>- für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in</li> </ul>	<p>Enden nicht, da noch kein neues Gesetz verabschiedet wurde (es gilt wieder das frühere Saarländische Ausführungsgesetz zum GVG vom 4.10.1972). *</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in</li> <li>- für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher*in</li> </ul>
<p><b>Sachsen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in</li> <li>- öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Gebärdensprachdolmetscher*in</li> <li>- öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	<p>Enden nicht und können auch ohne Bestehen einer Prüfung verlängert werden. Eine Berufung vor Gericht soll entgegen § 189 Absatz 2 GVG auch über den 31.12.2026 hinaus möglich sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein beeidigte/r Behördendolmetscher*in</li> <li>- allgemein beeidigte/r Gebärdensprachdolmetscher*in</li> <li>- allgemein beeidigte/r Übersetzer*in</li> </ul>



**BERUFLICHE INFORMATION**

<b>Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentlich bestellte/r Dolmetscher*in</li> <li>- öffentlich bestellte/r Gebärdensprachdolmetscher*in</li> <li>- öffentlich bestellte/r Übersetzer*in</li> </ul>	Enden nicht, da kein neues Gesetz verabschiedet wurde. *	
<b>Schleswig-Holstein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	Enden am 31.12.2027. *	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die [...] Gebärdensprache</li> <li>- für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>
<b>Thüringen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in (inkl. Gebärdensprachdolmetscher*in)</li> <li>- für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein ermächtigte/r Übersetzer*in</li> </ul>	Laut <b>Gesetzentwurf</b> : Enden nur bei erneuter Beeidigung, wobei bei für die Gerichte allgemein beeidigten Dolmetscher*innen keine Regelung getroffen wird; es wird in der Begründung jedoch davon ausgegangen, dass die bisherigen Regelungen in diesem Punkt ab dem 01.01.2023 nichtig sind. *	Laut <b>Gesetzentwurf</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die Staatsanwaltschaften und Notare</li> <li>- allgemein beeidigte/r Dolmetscher*in für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare für die Gebärdensprache</li> <li>- ermächtigte/r Übersetzer*in für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare</li> </ul>

**Haben Sie es schon bemerkt?** Während der (unterschiedlich langen) Übergangsphasen existieren im selben Bundesland gleichzeitig mehrere unterschiedliche Titel, die aufgrund verschiedener Voraussetzungen erworben wurden. Das bedeutet, dass es – um ein zufälliges Jahr herauszugreifen – 2024 folgende Formen allgemein beeidigter Dolmetscher\*innen in Deutschland geben wird:

Allgemein beeidigte/r **Gerichtsdolmetscher\*in** / allgemein beeidigte/r **Verhandlungsdolmetscher** (Baden-Württemberg) / öffentlich bestellte/r und beeidigte/r **Dolmetscher** (Bayern) / öffentlich bestellte/r Dolmetscher\*in (Bayern, nur noch für behördliche Zwecke) / für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in / nach den Vorschriften des Landes Berlin allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (nur noch für notarielle Zwecke) / durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Brandenburg) / nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in / allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hanse-

stadt Bremen / allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen / öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscher\*in / nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte/r und allgemein vereidigte/r Dolmetscher\*in (nur noch für behördliche Zwecke) / allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Hessen) / öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Mecklenburg-Vorpommern) / vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in / allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Nordrhein-Westfalen) / vom Präsidenten des Oberlandesgerichts allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz /

BERUFLICHE INFORMATION

für Justizangelegenheiten allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Rheinland-Pfalz, insbesondere Gebärdensprachdolmetscher\*in) / für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigte/r Dolmetscher\*in / öffentlich bestellte/r und allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Sachsen) / allgemein beeidigte/r **Behördendolmetscher\*in** (Sachsen) / öffentlich bestellte/r Dolmetscher\*in (Sachsen-Anhalt) / für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in / für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in (Thüringen) / allgemein beeidigte/r Dolmetscher\*in für die Staatsanwaltschaften und Notare (Thüringen).

**Das gleiche gilt für Übersetzer\*innen.**

„DURCHEINANDER, n., *im gemeinen leben m.* man wird vom zählen allein schon confus, wie sehr erst von dem durcheinander, wo der eine Juda, der andere Israel, der dritte Jerusalem ruft J. PAUL. ich habe mich während des durcheinanders in die Stephanskirche geschlichen SCHILLER 120b. und was man erfuhr, war in der that ein wunderbares durcheinander der seltsamsten art GUTSKOW *Ritter v. geiste* 1, 360. ich komme aufs schloz, das durcheinander und lärmn der diener begünstigt mein vorhaben 2, 171. wie sich alles sammelte, wie die hunde an den ketten rissen, Bello klaffte, einer da, der an-

dere dorthin sich verlor, war das ein durcheinander zum einbüßen aller besinnung 2, 342. ein gewirr und durcheinander von menschen, rossen und wagen 5, 346. endlich vernahm er in dem durcheinander eine sanftere, mildere stimme 6, 288. ihm und seinen begleitern gelang es endlich wieder etwas ordnung in das furchtbare durcheinander (*bei dem brand*) zu bringen Köln. *zeitung* 1854 nr. 123. s. durcheinand.“ (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 2, Sp. 1604)

Aber vielleicht ging es ja auch nie um die Vereinheitlichung von Bezeichnungen, d.h. um die Verhinderung von Sprachverwirrung. Immerhin stand in der Unterrichtung des Bundestags durch die Bundesregierung über ihr Eckpunktepapier vom 16.05.2019 nur: „Die Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sind in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Anforderungen sowohl für die persönlichen als auch für die fachlichen Voraussetzungen unterscheiden sich erheblich. Die einheitlichen Standards müssen festgelegt werden.“ (Drucksache 19/10388)

Ob diese Vereinheitlichung der Beeidigungsstandards gelungen ist und was man unter einem Kadmeischen Sieg versteht, erfahren Sie beim nächsten Mal. Für heute soll uns als Fazit genügen: Der Föderalismus lebt und gedeiht!



# Die aktuelle Beeidigungsrechtslage in Baden-Württemberg

Seit dem 01.01.2023 gibt es im Land Baden-Württemberg die folgenden Möglichkeiten öffentlicher Bestellung bzw. allgemeiner Beeidigung, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen:

## I. Dolmetscher\*innen

### ■ 1. „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher\*innen“ gemäß § 14 AGGVG a.F.

Diese Beeidigung war in der Zeit vom 01.07.1976 bis zum 31.12.2022 möglich.

Sie endet nicht.

Verhandlungsdolmetscher\*innen können sich aber ab dem 01.01.2027 vor Gericht nicht mehr auf diesen allgemein geleisteten Eid berufen (§ 189 Absatz 2 GVG n.F.). Die Berufung darauf gegenüber anderen Stellen (Behörden, Notar\*innen, etc.) bleibt unberührt.

Eine Ad-hoc-Beeidigung in einem Termin nach dem 01.01.2027 ist vor Beginn der konkreten Heranziehung ohne weiteres möglich.

### ■ 2. „Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher\*innen“ gemäß §§ 3 ff. GDolmG

Diese Beeidigung ist erst seit dem 01.01.2023 möglich, endet nach fünf Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Gerichtsdolmetscher\*innen können sich vor Gericht ab Beeidigung auf diesen Eid berufen.

### ■ 3. Gebärdensprachdolmetscher\*innen, die gemäß § 14 AGGVG a.F. als „Verhandlungsdolmetscher\*innen“ allgemein beeidigt wurden

Diese Beeidigung war in der Zeit vom 01.07.1976 bis zum 31.12.2022 möglich.

Sie endet mit der erneuten Beeidigung nach dem AGGVG n.F., spätestens aber am 31.12.2027.

Ob sich Gebärdensprachdolmetscher\*innen auch nach dem 31.12.2026 vor Gericht auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen können, ist derzeit offen. Nach aktueller Rechtslage endet diese Möglichkeit am 31.12.2026, ohne dass dafür Ersatz geschaffen wurde.

### ■ 4. „Allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher\*innen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“ gemäß § 14 a AGGVG n.F.

Diese Beeidigung ist erst seit dem 01.01.2023 möglich, endet nach fünf Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Ob sich Gebärdensprachdolmetscher\*innen auch nach dem 31.12.2026 vor Gericht auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen können, ist derzeit offen. Nach aktueller Rechtslage endet diese Möglichkeit am 31.12.2026, ohne dass dafür Ersatz geschaffen wurde.

## II. Übersetzer\*innen

### ■ 1. „Öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer\*innen“ gemäß § 15 AGGVG a.F.

Diese Bestellung/Beeidigung war in der Zeit vom 01.07.1976 bis zum 31.12.2022 möglich.

Sie endet mit der erneuten Bestellung/Beeidigung nach dem AGGVG n.F., spätestens aber am 31.12.2027.

### ■ 2. „Öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer\*innen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“ gemäß § 15 AGGVG n.F.

Diese Bestellung/Beeidigung ist erst seit dem 01.01.2023 möglich, endet nach fünf Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

### ■ III. Für den VVU gilt:

Die Mitglieder des VVU e.V. sind als

- Urkundenübersetzer\*innen und Verhandlungsdolmetscher\*innen gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung von Gerichtsverfassungsgesetz und Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) alter Fassung,
- als Gerichtsdolmetscher\*innen gemäß §§ 3 ff. Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) oder
- als Gebäudensprachdolmetscher\*innen und Urkundenübersetzer\*innen nach dem AGGVG neuer Fassung

von einem Landgericht in Baden-Württemberg für diese Tätigkeit öffentlich bestellt bzw. allgemein beeidigt worden.

Eine solche Bestellung und Beeidigung erfolgte nur, weil unser Mitglied in einem gesetzlich geregelten Verfahren nachgewiesen hat, dass es die persönliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitzt. Damit ist sichergestellt, dass nur solche Personen für die Tätigkeit des Übersetzens oder Dolmetschens für Gerichte und Behörden herangezogen werden müssen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten der Verantwortung ihrer Tätigkeit entsprechen.

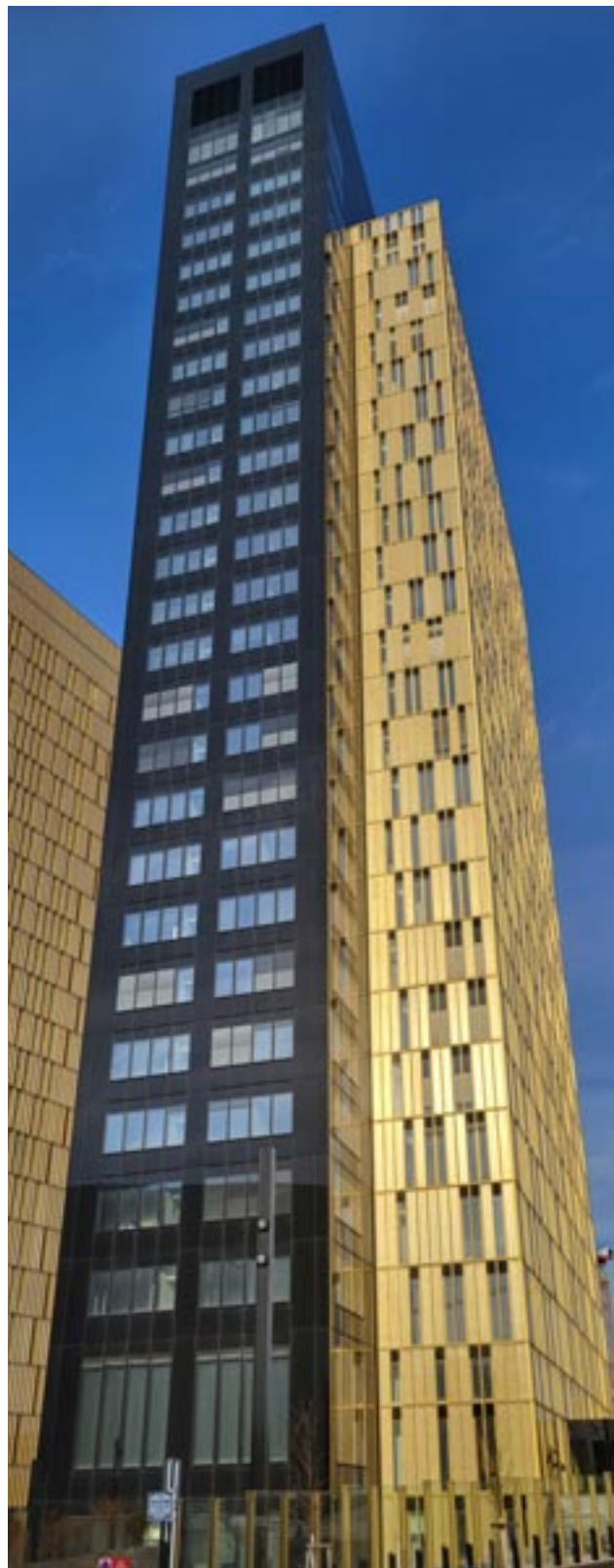
Bisher bestand der fachliche Nachweis vor allem im Ablegen einer staatlichen oder dieser gleichwertigen Prüfung oder der sog. Eignungsfeststellungsprüfung des Landes Baden-Württemberg. Seit dem 01.01.2023 ist neben Grundkenntnissen der deutschen Rechtsprache das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscher- oder Übersetzerberuf notwendig.

Die regelmäßige Erneuerung der Beeidigung im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens gewährleisten die Fortsetzung der Eignung und Befähigung.

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte unser Handbuch „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler\*innen“ bzw. „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält\*innen und Sprachmittler\*innen“.

Sie finden es hier:

<https://www.vvu-bw.de/cms/iwebs/default.aspx?mmid=5459&smid=53523>





# Der VVU-Beeidigungsleitfaden

(Stand vom 08.05.2023)

Die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher\*in oder Gebärdensprachdolmetscher\*in bzw. für eine öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer\*in in **Baden-Württemberg** seit dem 01.01.2023 lauten wie folgt:

## I. Rechtsgrundlagen

■ **1.** Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz) vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

■ **2.** Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16.12.1975, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. 2021 S. 144, 145)

■ **3.** Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung des Gerichtsdolmetschergesetzes und der §§ 14 bis 15c AGGVG vom 17.11.2022 - Az. JUM-3162-4/10

■ **4.** Bestätigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher, vom 06.03.2023: „Sehr geehrter Herr Doumanidis, vielen Dank für die Zusage des Informationsblattes zum zweitägigen Seminar ‚Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache‘. Die Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher erkennt die erfolgreiche Teilnahme an diesem Präsenz-Workshop als Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache (gem. §3 GDolmG) an.“

## I. Fachliche Voraussetzungen

Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache durch:

### ■ 1. Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache:

a) Urkunde über Prüfung, die der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache vom 17. Dezember 2020 (Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 952) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

b) auf andere Weise.

Über den Nachweis entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher.

Bereits anerkannt ist die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am zweitägigen VVU-Präsenzworkshop „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“.

c) Dieser Nachweis kann entfallen, wenn die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache mit einer staatlichen Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung nachgewiesen werden.

### ■ 2. Bestandene inländische Prüfung

a) für Dolmetscher\*innen (auch Gebärdensprachdolmetscher\*innen):

Zeugnis/Diplom/Prüfungsurkunde über bestandene Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf;<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Prüfung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21.10.1997 (GBl. S. 484), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1210, 1227) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine in einem anderen Bundesland abgelegte Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes. Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Prüfungsnachweis um eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf handelt, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher.

## BERUFLICHE INFORMATION

b) für Übersetzer\*innen:

Zeugnis/Diplom/Prüfungsurkunde über bestandene Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf;<sup>2</sup>

### ■ 3. Bestandene ausländische Prüfung

a) für Dolmetscher\*innen (auch Gebärdensprachdolmetscher\*innen):

Urkunde über bestandene ausländische Dolmetscherprüfung;

b) für Übersetzer\*innen:

Urkunde über bestandene ausländische Übersetzerprüfung;

c) Deutschsprachige Übersetzung des Prüfungsnachweises durch eine/n öffentlich bestellte/n und beeidigte/n Urkundenübersetzer\*in;

d) Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe oder eine andere zuständige deutsche Stelle.

Hinweis: Damit ist nicht die frühere Eignungsfeststellungsprüfung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemeint. Sie genügt nicht als Gleichwertigkeitsprüfung.

### ■ 4. Alternativ, d.h. ohne Prüfung gemäß 2. und 3.

Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und dass für die zu beeidigende Sprache im Inland keine der o.g. Prüfungen angeboten wird bzw. es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

In Betracht kommen insbesondere<sup>3</sup>

a) Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,

oder

b) C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,

oder

c) Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159)

oder

d) Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse,

oder

e) anderes, z.B. Nachweis einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufserfahrung auf dem Niveau der staatlichen Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer für Gerichte, Behörden oder Unternehmen.

## ■ III. Persönliche Voraussetzungen

Vorlage der folgenden Unterlagen:

a) tabellarischer Lebenslauf;

b) Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf;

c) Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist;

d) Erklärung darüber, ob über das Vermögen das Insolvenzver-

<sup>2</sup> entsprechend

<sup>3</sup> Dabei muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller über Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache und die für eine ordnungsgemäße Übertragung der Sprache erforderlichen Sprachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt. Bei Zweifeln entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher.

## BERUFLICHE INFORMATION

fahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Im Antragsformular ist die Vorlage einer "Negativbescheinigung Insolvenzverfahren" genannt. Da eine solche gesetzlich aber nicht vorgesehen ist, haben wir das Landesjustizministerium um Aufklärung gebeten.

**e)** Für Antragsteller aus einem EU-Staat oder einem EWR-Staat:

Nachweis über Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, zum Beispiel Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses.

**f)** Für Antragsteller, die **nicht** einem EU-Staat oder einem EWR-Staat angehören:

Nachweis, dass sich die Niederlassung oder der Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz befindet, und  
eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

### ■ IV. Form

#### ■ 1. Antragstellung

a) Bei Antragstellung in Papierform sind die Unterlagen als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Die Antragsformulare gibt es hier:

<https://justizportal.justiz-bw.de/pb/,Lde/1149491>

b) Bei elektronischer Antragstellung sind vorzulegende Unterlagen grundsätzlich im PDF-Format beizufügen.

Elektronische Antragsformulare sollen über das landesweite Internetportal Service-BW abgerufen werden können:

<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1872?plz=70372&ags=08111000#>

*Das ist derzeit aber noch nicht möglich.*

### ■ 2. Beeidigung

Erforderlich ist weiterhin die persönliche Anwesenheit.

### ■ V. Kosten

**a)** allgemeine Beeidigung als Dolmetscher\*in: € 75,00

**b)** Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer\*in: € 75,00

**c)** allgemeine Beeidigung als Dolmetscher\*in und Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer\*in in einem zusammengefassten Verfahren: € 100,00

**d)** Verlängerung der Beeidigung nach fünf Jahren: € 25,00

**e)** Feststellung der Gleichwertigkeit eines Prüfungsnachweises oder der sonstigen fachlichen Eignung als Dolmetscher\*in oder Übersetzer\*in durch die Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher im Regierungspräsidium Karlsruhe: € 100,00 bis € 630,00 (in der Regel € 200,00)

### ■ VI. Bearbeitungsdauer

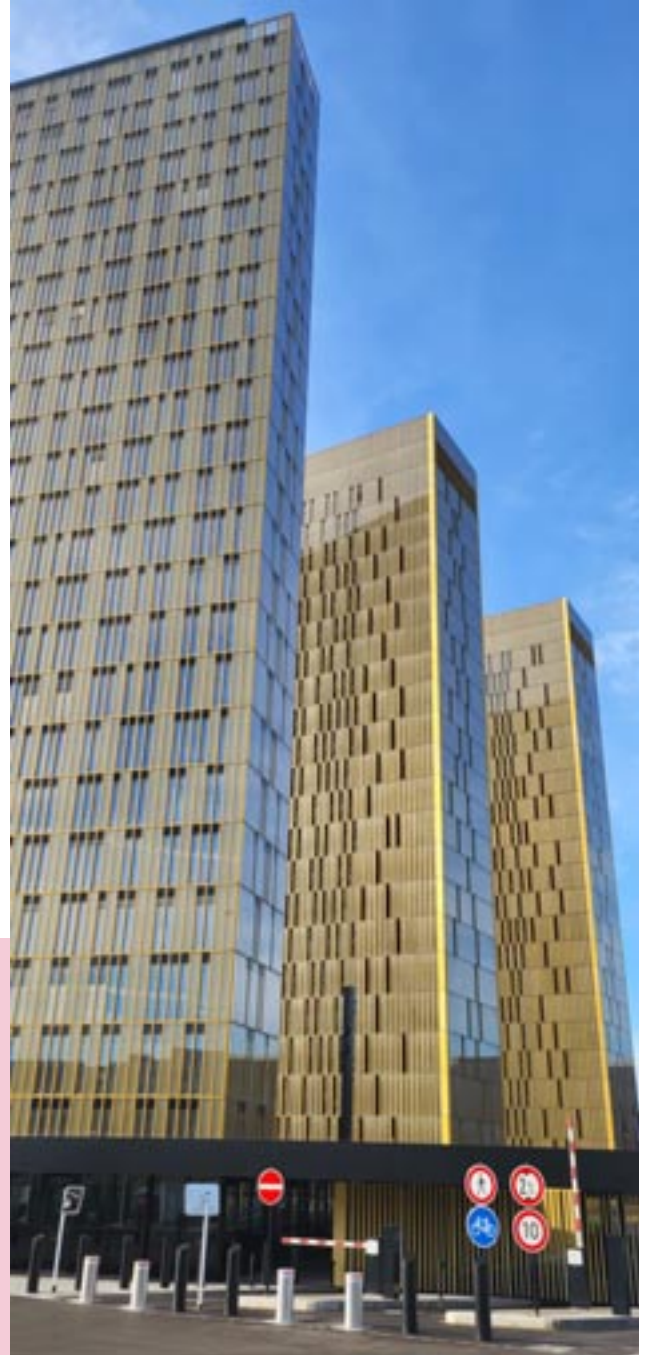
Drei Monate ab vollständigem Eingang der Antragsunterlagen. (Kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.)

### ■ VII. Vorsicht:

Die Bestellung/Beeidigung endet nach fünf Jahren.

Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

IMPRESSIONEN







## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

vom 13.01.2023

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll der Einsatz von Videokonferenztechnik für Verhandlungen und Vernehmungen in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten gefördert werden. Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher\*innen Stellung genommen.

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videodolmetschen mit einem Zuschlag von 100 % vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 % vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird.

### **I. Notwendige Korrekturen und Ergänzungen**

**1.** Das Dolmetschen per Videokonferenz muss als Ausnahme geregelt und der Richterschaft auch so vermittelt werden. Die wenigen Fälle, in denen die Zuschaltung der Dolmetscherin per Videoverbindung akzeptiert werden kann, ergeben sich aus den unten dargestellten Einschränkungen. Dabei ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sich die Dolmetscherin entweder neben der zu dolmetschenden Person befindet oder zumindest im Gerichtssaal.

Um zu verhindern, dass Richter\*innen und Dolmetscher\*innen durch die Bedienung der Anlage und die Reaktion auf Störungen Zusatzaufgaben entstehen, die die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe beeinträchtigen, ist stets ein Techniker zur Verfügung zu stellen.

**2.** Zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer\*innen muss Vorsorge getroffen werden, dass alle Beteiligten zwingend solche technischen Hilfsmittel (Kamera, Mikrofon, Verbindung) bei ihrer Teilnahme an der Videokonferenz einsetzen, dass die höchstmöglichen Standards gewahrt werden.

Bei längeren Terminen sind häufige und ausreichend lange Pausen einzuplanen.

**3.** Das JVEG muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass:

### **II. Zur Einführung**

**1.** Das Ziel der vorgeschlagenen Neuregelungen wird damit begründet, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz sei: Verfahren könnten damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.

Die einzige Erwähnung, die Dolmetscher\*innen und damit auch der Dolmetschvorgang als solcher dabei erfahren, besteht in dem knappen Hinweis, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik deswegen von Vorteil sei, weil Dolmetscher\*innen leichter verfügbar seien, wenn sie sich nur per Video zuschalten und nicht zum Gerichtsort reisen müssten.

Das ist aus mindestens drei Gründen problematisch:

- Der Gesetzentwurf geht offensichtlich und irrig davon aus, dass es für das Dolmetschen vor Gericht vor allem auf die Verfügbarkeit von Dolmetscher\*innen ankommt und nicht darauf, für eine qualifizierte Verdolmetschung Sorge zu tragen, die z.B. durch den Einsatz von Videokonferenztechnik gefährdet sein könnte (und tatsächlich ist).
- Er offenbart eine Unkenntnis oder eine Gleichgültigkeit gegenüber der Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten

ten der Dolmetscher\*innen und unterstellt fälschlicherweise, dass es für die ordnungsgemäße Verdolmetschung mündlicher Verhandlungen ausreicht, Dolmetscher\*innen per Videoverbindung zuzuschalten.

- Der Gesetzentwurf perpetuiert das falsche Bild, dass Dolmetschen – gerade auch vor Gericht – im schlichten Übertragen von mündlich ausgesprochenen Wörtern einer Sprache in diejenigen einer anderen Sprache besteht und dass das unabhängig davon zu leisten ist, wo sich die Dolmetscher\*innen in Bezug zu den anderen Teilnehmer\*innen dabei aufhalten.

■ 2. Videodolmetschen wird den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens grundsätzlich nicht gerecht.<sup>1</sup>

■ 3. Der Gesetzentwurf lässt die Diagnose und zunehmende wissenschaftliche Erforschung der gesundheitlichen Gefahren von Videokonferenzen und Videodolmetschen im Besonderen unberücksichtigt.

Diese Gefahren zeigen sich unter anderem in Erkrankungen des Gehörs wie schwerem Tinnitus und akuter Hyperakusis, sowie in vermehrtem Stress und rascher Erschöpfung mit entsprechenden Folgen.

Es widerspricht aber der gerichtlichen Fürsorgepflicht, das in Kauf zu nehmen und Prozessbeteiligte den inzwischen bekannten gesundheitlichen Risiken auszusetzen.

■ 4. Der Gesetzentwurf ändert nichts daran, dass das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zum Nachteil der Dolmetscher\*innen, und damit zum Nachteil der Rechtspflege, weder auf das Dolmetschen mittels Videokonferenz, noch auf die geplante (vorläufige) Aufzeichnung der Dolmetschleistung eingerichtet ist und diese besonderen und zusätzlichen Leistungen nicht vergütet.

Dadurch würde die beschworene Kostenersparnis allein auf

dem Rücken der Dolmetscher\*innen ausgetragen werden.

■ 5. Der Deutsche Anwaltverein hat bereits erkannt, dass die Durchführung eines Verhandlungstermins per Videokonferenz seiner ordnungsgemäßen Verdolmetschung im Wege steht.

In seiner Stellungnahme vom August 2021 zum „Fragenkatalog zur Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“<sup>2</sup> schreibt der DAV: „Bei Mitwirkung von Dolmetschern (v.a. in einer Beweisaufnahme) ist eine Videoverhandlung eher ungeeignet.“ (Seite 4 f.)

Auf die Frage „Für welche Personenkreise oder Prozessbeteiligte eignet sich nach den gemachten Erfahrungen die Teilnahme über Videokonferenztechnik?“ antwortet der DAV: „Dolmetscherinnen und Dolmetscher – sehr schwierig.“ (Seite 6)

Die Gründe dafür sind aus Dolmetscher\*innensicht vor allem die folgenden:

### ■ III. Dolmetschen über Videokonferenztechnik (Videodolmetschen)

■ 1. Alle Schwierigkeiten der Kommunikation über Videokonferenztechnik werden durch das Erfordernis der Verdolmetschung vergrößert. Diese sind insbesondere:

a) Die Kommunikation wird verschlechtert: Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu über-elaborieren und weniger kohärent zu sein.<sup>3</sup>

Dazu kommt ein starkes Gefühl der Unnatürlichkeit: Die Kom-

<sup>1</sup> Zur Vertiefung: Doumanidis (2020): „Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens gerecht?“, *De Laet/Heard/Vuk evi (Hrsg.), „Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich“, [Babel 66:2], S. 346 ff.*; Doumanidis (2019): „To be or not to be there – Vor- und Nachteile des Videodolmetschens“ in Baur/Mayer, „Übersetzen und Dolmetschen 4.0: Neue Wege im Digitalen Zeitalter“, Berlin, S. 355 ff.; BFJ (2018): Positionspapier „Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht“ <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-48-21-videoverhandlungen>

<sup>3</sup> Braun (2012): „Recommendations for the use of video-mediated interpreting in criminal proceedings“. In Braun, S. & J. Taylor (Eds), 301-328, S. 304

**BERUFLICHE INFORMATION**

munikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situation als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder allenfalls erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.<sup>4</sup>

Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des Einsatzes von Technik: Die Bilder sind bisweilen unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schatten, störende Reflektionen; der Ton kann verzögert sein.<sup>5</sup> Gerade die fehlende Lippensynchronität wird von der Dolmetscherin als besonders störend empfunden und führt dazu, dass sie sich vom Bild abwendet. So können relevante Informationen verloren gehen.

Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich dann, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht, sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson.<sup>6</sup>

b) Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.<sup>7</sup>

Außerdem bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung

von Glaubwürdigkeit bzw. die letztendliche Entscheidung des Beurteilers verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.<sup>8</sup> Die resultierenden Urteilsverschiebungen können weder durch bewusste Beurteilungskorrekturen noch durch filmtechnische „Manipulation“ erfolgreich ausgeglichen werden: Willkürliches „Heranzoomen“ körpersprachlicher Details oder eine ausschließliche Wiedergabe des Gesichts der zu beurteilenden Person kann die Qualität der Glaubwürdigkeitsbeurteilung sogar noch verringern.<sup>9</sup>

■ 2. Auch alle Schwierigkeiten des Dolmetschvorgangs werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert.

Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten, schnellem Sprechen und Nuscheln kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen, die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.<sup>10</sup>

Der Einsatz von Videodolmetschen kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen, z.B. weil sie nicht unterscheiden können, bei wem das Problem liegt: bei der Dolmetscherin oder bei der zu dolmetschenden Person.

■ 3. Die notwendige Bearbeitung nicht nur der verbalen Signale, sondern der Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale, also Wort- und Satzakzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik, wird eingeschränkt. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt. Das Erkennen und das Vermitteln von Ironie und Sarkasmus, die oft mehr als nur der Worte bedürfen, ist ebenfalls erschwert.

<sup>4</sup> Rotterdam/Van den Hoogen (2011): „True-to-life requirements for using videoconferencing in legal proceedings“. In *Videoconference and remote interpreting in criminal proceedings*, ed. by Braun, Sabine & Taylor, Judith, 187-197. Guilford: University of Surrey.

<sup>5</sup> a.a.O., S. 189 f.

<sup>6</sup> a.a.O.

<sup>7</sup> Glunz (2012): *Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik*. Tübingen: Mohr Siebeck; S. 3878

<sup>8</sup> a.a.O.

<sup>9</sup> a.a.O., S. 388.

<sup>10</sup> Braun (2012), S. 306

■ 4. Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können die Vergrößerung und Vervielfältigung der genannten Schwierigkeiten nicht verhindern.<sup>11</sup> Sie können sie lediglich durch spezifische Methoden kompensieren; das bedeutet aber störende Eingriffe in die Kommunikation. Schwierigkeiten, die dem Videodolmetschvorgang immanent sind, können auch nicht wegtrainiert werden, weil viele von Faktoren abhängen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Dolmetscherin liegen.<sup>12</sup>

■ 5. Videodolmetschen reduziert die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen.<sup>13</sup>

a) Alle anderen notwendigen Tätigkeiten (Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt, etc.) sind (wegen sich überlagernder Stimmen, körperlicher Abwesenheit, eingeschränkter Sicht, etc.) nicht möglich.

b) Die elementare Mitwirkung der Dolmetscher\*innen am Ausgleich der für gewisse Kommunikationsvarianten charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse wird so verhindert. „Diese besteht zwischen z.B. deutschsprachigen Beteiligten, vor allem Professionellen einerseits und fremdsprachigen Laien andererseits, die unter besonderem Stress stehen und häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt sind und sich an die Person hängen, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen. Das einfache Legen einer Hand auf die Schulter der zu dolmetschenden Person hat manche substantielle Kommunikation nicht nur erleichtert, sondern erst ermöglicht. Schließlich hilft die räumliche Nähe, Subtilitäten

der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.“<sup>14</sup>

c) Die Beschränkung auf konsekutives Dolmetschen kommt darüber hinaus einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.<sup>15</sup>

Denn konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Beteiligten negativ. Das führt zu narrativer Ungleichheit.<sup>16</sup>

■ 6. Dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht adäquat bewältigt werden. Die Entwicklung von Verhandlungssituationen ist aber kaum vorhersehbar.

„Befeuert wird diese Unsicherheit dadurch, dass die Beteiligten in zweiseitigen Dolmetschsituationen (Arzt/Patient, Behördenvertreter/Betroffener) in der Regel dasselbe Ziel verfolgen (vollständige Anamnese, richtige Antragstellung); vor Gericht wird die Dolmetscherin jedoch mit unterschiedlichen, sich widersprechenden und im Verlauf bisweilen sich ändernden Motivationen der zahlreichen Beteiligten“ (Richter/mehrere Parteien und deren Rechtsanwälte bzw. Zeugen) konfrontiert.<sup>17</sup>

■ 7. So kann der Einsatz von Videodolmetschen dazu führen, dass die Legitimation der jeweiligen Verfahren und Entscheidungen und am Ende die Justiz selbst in Frage gestellt werden.

<sup>11</sup> Braun (2014): „Assessment of video-mediated interpreting in the criminal justice system. AVIDICUS 2 Research Report“; S.

<sup>12</sup> a.a.O., S. 26.

<sup>13</sup> Doumanidis (2019), S. 361.

<sup>14</sup> a.a.O.

<sup>15</sup> Doumanidis (2022): „Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen“. Beitrag zur 7. BDÜ Fachkonferenz Sprache und Recht, BDÜ-Fachverlag; veröffentlicht in den VVU-Mitteilungen Nr. 125, S. 29 ff.

<sup>16</sup> vgl. Angermeyer (2021): *Beyond translation equivalence: Advocating pragmatic equality before the law*, in: Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). *Journal of Pragmatics*, vol. 174, S. 157 ff.

<sup>17</sup> Doumanidis (2020), S. 353



**BERUFLICHE INFORMATION**

Denn es dürfte Verfahrensbeteiligten nicht zu vermitteln sein, dass ihr Leben möglicherweise dadurch elementar negativ verändert wird, dass die Wahrnehmung der eingesetzten Dolmetscherin und ihre Kommunikationsmöglichkeiten aus Gründen, die vornehmlich auf Kostenerwägungen zurückgeführt werden, eingeschränkt sind.

■ **8.** Neue, zusätzliche Technik führt zwangsläufig zu neuer, zusätzlicher Störungsanfälligkeit. Wird die Bild- oder Tonverbindung unterbrochen oder gestört, kann nicht mehr gedolmetscht werden. Damit würde Dolmetschen vor Gericht anfällig für Verbindungsstörungen, Stromausfälle (z.B. durch den Klimawandel, Hitzewellen, Stürme, etc.) und Manipulation.

■ **IV. Gesundheitsgefahren**

■ **1.** Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen. Die daraus folgenden intensiven physischen und psychischen Beschwerden der Dolmetscherinnen sind keine Artefakte spezifischer technischer Aufbauten oder ergonomischer Bedingungen, sondern die Konsequenz daraus, dass die Dolmetscherinnen es mit einer künstlichen, inkonsistenten, virtuellen Umwelt zu tun haben, während sie bereits mit der Erfüllung einer **extrem fordernden** kognitiven Aufgabe beschäftigt sind.<sup>18</sup>

a) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv, wie eine Videokamera: Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten; es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv; beim Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten sein kann.<sup>19</sup> Dabei versuchen Dolmetscherinnen, das mentale Mo-

dell, das beim Hören der Redeninhalte gebildet wird und das sich im Verlauf einer Rede ständig an die neue Diskursituation anpasst, zu konkretisieren, indem sie ihren Blick in die Richtung wenden, wo die angesprochenen Inhalte oder Personen zu verorten sind.<sup>20</sup>

Darüber hinaus wenden die Dolmetscher\*innen ihren Blick auch den Zuhörern eines Redners zu, entweder, um eine visuelle Wahrnehmung auf ihre Relevanz und ihre Einordnung in den situativen Kontext zu prüfen, oder um sich in einer Suche nach Feedbacksignalen (z.B. bei Emotionen oder Ironie) abzusichern, dass sie ihren Kommunikationsauftrag korrekt erfüllen.<sup>21</sup>

Fehlen diese visuellen Informationen, weil das Kamerabild nur einen beschränkten unveränderlichen Ausschnitt zeigt, versucht das Gehirn, sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

b) Die Fremdsteuerung der Bilder und die andere, ungewöhnliche Blickachse führt bei Dolmetscherinnen zu einem Gefühl der Entfremdung, weil man sich nicht selbst die Bilder „holt“, die man braucht, oder weil ablenkende Dinge gezeigt werden.<sup>22</sup> Mit diesem Gefühl der fehlenden Präsenz gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher.<sup>23</sup> Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, und auch das hat negativen Einfluss auf ihre Leistung.

Kognitionspsychologisch ist außerdem der negative Effekt der sog. „spatial disconnection“ anerkannt, der entsteht, wenn man statt auf 3-D-Situationen auf 2-D-Bilder schaut.

c) Ein weiterer Stressfaktor entsteht durch die Entgrenzung

<sup>18</sup> Mouzourakis (2003): *“That feeling of being there: Vision and presence in remote interpreting”*.

<sup>19</sup> a.a.O.; vgl. Moser (2002): *„Situation Models: The Cognitive Relation Between Interpreter, Speaker and Audience“*. In *Identité, altérité, équivalence? La traduction comme relation*, ed. by Israel, F., 163-187. Paris: Lettres Modernes Minard

<sup>20</sup> Moser (2002), S. 167; Seubert (2019): *Visuelle Informationen beim Simultandolmetschen*. Berlin: Frank & Thieme GmbH, S. 243.

<sup>21</sup> Seubert (2019), S. 277.

<sup>22</sup> a.a.O., S. 279, m.w.N.

<sup>23</sup> Luisetto (2016): *„Visueller Input beim Remote Interpreting“*. In *Dolmetschen 3.0 - Einblicke in einen Beruf im Wandel*, ed. by Gross-Dinter, Ursula, 51-92. Berlin: Frank & Timme GmbH; 58 f.

von Privatem und Dienstlichem, die bei der Zuschaltung einer Dolmetscherin von Zuhause aus droht (v.a. Fehlen von sozialen Kontakten, Vermischung von Beruf und Privat, dazu starke Ablenkung und fehlende Motivation mangels sozialer Kontrolle, etc.).

Im April und Mai 2019 durch die EU-Kommission durchgeführte Tests haben gezeigt, dass Dolmetscher\*innen, die von Zuhause aus arbeiteten, sich entfremdet fühlten und leicht abgelenkt wurden, und sei es dadurch, dass ihnen ihre Umgebung zu vertraut war. Jedes kleine Heimgeräusch wurde zur Ablenkung und machte die Konzentration schwierig. Geräusche wie Uhrenticken, Straßenverkehr oder das Kühlschrankschallsummen schienen vergrößert und konzentrationsstörend. Außerdem war das Fokussieren über einen sehr langen Zeitraum auf immer denselben Bildschirm sehr belastend und führte zu erhöhter visueller Erschöpfung im Gegensatz zur Möglichkeit beim Vor-Ort-Dolmetschen, sich gelegentlich im Raum umzusehen, andere Sprecher anzusehen, Papierunterlagen zu betrachten, etc.<sup>24</sup>

d) Weitere Probleme sind dem Gebrauch der technischen Hilfsmittel immanent: Nicht nur kommt es zu Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen. Durch die Verwendung von Kopfhörern und Headsets und die dabei auftretenden Rückkoppelungen steigt das Risiko von Knalltraumata und deren Folgen wie posttraumatische Belastungsstörungen, Depression, etc. erheblich.<sup>25</sup>

■ 2. Der zunehmende Einsatz des Videodolmetschens bringt zunehmend daraus folgende Gesundheitsschäden auch an die Öffentlichkeit.

Im Januar 2021 meldete zum Beispiel der kanadische Sender CBC/Radio-Canada einen signifikanten Anstieg der Zahl der Erkrankungen von Dolmetscher\*innen seit Beginn der COVID-Pandemie: Seit April 2020 hätten parlamentarische Dolmetscher\*innen, die mittels Videokonferenztechnik arbeiten,

mehr als einhundert Mal Erkrankungen mitgeteilt - mehr als dreimal so viele wie in den zwanzig Monaten davor. Die Befragten berichteten von Tinnitus, Kopfschmerzen, Übelkeit und Knalltraumata, und über 60 % der Befragten in einer von AIIC Canada durchgeführten Umfrage hatten Hörprobleme, die sie gezwungen hatten, Erholungsurlaub zu nehmen.<sup>26</sup>

Am 27.10.2022 berichtete derselbe Sender von mehreren Hospitalisierungen aufgrund von akustischen Schocks, die auf schlechte Tonbedingungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Dolmetscher\*innen zurückgegangen waren.<sup>27</sup>

## ■ V. Die Vergütung

■ 1. Das Argument der leichteren Verfügbarkeit von Dolmetscher\*innen kann sich nur auf Kostenerwägungen beziehen.

Denn die Geschwindigkeit der Verfügbarkeit kann nur dort von Bedeutung sein, wo ein Termin nicht im Voraus planbar ist; sie ist kein Vorteil per se. Ist der Termin planbar, was bei Gericht regelmäßig der Fall ist, ist es – bis auf die Frage der Kosten – irrelevant, wie lange die An- und Anfahrtszeit der Dolmetscherin ist.

Der Hinweis im Gesetzentwurf, wonach Verfahren „beschleunigt“ würden, „insbesondere, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher für seltene Sprachen nicht extra anreisen“ müssten, kann nicht nachvollzogen werden, da keine Anreise länger dauert als die allgemeinen Ladungsfristen. Kurzfristige Ladungen in Zivilsachen beruhen in der Regel auf verspäteter Mitteilung der Verfahrensbeteiligten, was nicht auf die Dolmetscher\*innen oder die Qualität der Verdolmetschung abgewälzt werden kann.

Eine Ausnahme kann hier allenfalls für diejenigen Fälle gemacht werden, in denen die Anreise möglich, aber unverhältnismäßig wäre. Dabei müsste die Verhältnismäßigkeitsprüfung

<sup>24</sup> European Commission, Directorate General for Interpretation (2019): *Interpreting Platforms - Consolidated test results and analysis*.

<sup>25</sup> Misener (2019): AIIC: „The shocking reality of sudden noises“; s. auch: Gillies (2022): <https://interpretersopbox.com/why-interpreters-need-better-sound-than-normal-listeners-bad-sound-in-videoconferencing-explained/>

<sup>26</sup> <https://www.cbc.ca/news/politics/parliamentary-translators-survey-1.5879907>

<sup>27</sup> [https://www.cbc.ca/news/canada/ottawa/parliament-hill-interpreter-safety-injury-1.6631213?\\_vfz=medium%3Dsharebar](https://www.cbc.ca/news/canada/ottawa/parliament-hill-interpreter-safety-injury-1.6631213?_vfz=medium%3Dsharebar)

BERUFLICHE INFORMATION

aber nicht nur den ersparten Reiseaufwand in Betracht ziehen, sondern die Vor- und Nachteile des Videodolmetschens überhaupt.

■ **2.** Die beschworene Kostenersparnis wird ausschließlich auf dem Rücken der Dolmetscher\*innen ausgetragen:

Denn erstens verliert die Dolmetscherin durch den Wegfall von sonst vergüteten Reise- und Wartezeiten einen Teil ihres Einkommens, das in die Berechnung ihres bisherigen Stundensatzes eingeflossen ist. Da sie nur eine begrenzte Zeit von Stunden am Tag dolmetschen kann, müsste der Verlust der Reise- und Wartezeitvergütung durch eine Erhöhung des Stundensatzes ausgeglichen werden. Das aber liegt regelmäßig allein in der Hand des Gesetzgebers. Geschieht dies nicht oder nicht angemessen, verliert die Dolmetscherin Einkommen, das sie nicht ausgleichen kann, selbst wenn sie denselben Auftrag aus der Ferne dolmetscht.<sup>28</sup>

Zweitens werden beim Einsatz von Zuhause bzw. dem eigenen Büro aus die Anschaffungs- und andere Kosten auf die Dolmetscherin abgewälzt.

Weil die Dolmetscherin aber durch den Wegfall der Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten einen geringeren Umsatz und durch die hohen Investitionskosten für Hard- oder Software und die Kosten für Strom, Wartung, etc. einen geringeren Gewinn erzielt, kann nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge offensichtlich kein angemessenes Einkommen verbleiben. Das birgt das hohe Risiko, Videodolmetschen von Zuhause aus zu einer Nebentätigkeit oder, schlimmer, zu einem Nebenverdienst für Hausfrauen und -männer werden zu lassen. Die weitere Folge würde zunehmende Deprofessionalisierung sein.<sup>29</sup>

Vergleichbares ist auf dem Markt des sog. Polizeidolmetschens und beim Einsatz von Agenturen statt der direkten Heranziehung von Dolmetscher\*innen bereits lange festzustellen.

Beim Einsatz unprofessioneller Dolmetscher\*innen kann aber – neben vielem anderen - nicht sichergestellt werden, dass sich

niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Eine Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen unzulässig; sie würde generell Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen, der Datenschutz wäre nicht gewährleistet, etc.

■ **3.** Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz orientiert sich erklärtermaßen am Markt.

Auf dem freien Markt werden beim Ferndolmetschen aber Aufschläge von bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt.

Entsprechende Regelungen sind deswegen dringend ins JVEG aufzunehmen.

Außerdem sollte der Einsatz eigener Technik durch die Dolmetscherin honoriert werden: Der Staat mag die eigene Erhebung einer Auslagenpauschale für nicht mehr erforderlich halten, weil die Aufwendungen für die Videokonferenztechnik „mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind“ zählen. Das rechtfertigt es jedoch nicht, von Dolmetscher\*innen, die der Rechtspflege als Freiberufler\*innen zur Verfügung stehen, zu verlangen, diese Aufwendungen selbst zu tragen und kostenlos anzubieten.

■ **4.** Hierbei kann nicht verschwiegen werden, dass die seit dem 01.01.2021 geltenden Vergütungssätze des JVEG auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse basieren, die zudem - den Honorarsatz des Dolmetschens betreffend - „infolge der COVID-19-Pandemie“ noch um 10 % abgesenkt wurden. Diese Vergütungssätze müssen zwingend aktualisiert werden.

Stuttgart, den 13.01.2023

<sup>28</sup> Doumanidis (2019), S. 358 f.

<sup>29</sup> a.a.O., S. 359

IMPRESSIONEN







## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

vom 17.02.2023

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten – zum Zwecke einer digitalen Inhaltsdokumentation – in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher\*innen Stellung genommen.

Das gesetzgeberische Vorhaben begegnet erheblichen Bedenken.<sup>1</sup>

### ■ A. Eine angemessene und unbedenkliche Bild- und Tonaufzeichnung einer gedolmetschten Verhandlung und deren automatische Transkription ist nicht möglich.

■ 1. Es kann bis auf weiteres ausgeschlossen werden, dass sowohl eine Tonaufzeichnung, als auch eine Spracherkennungssoftware (technisch) in der Lage sind, gleichzeitig die fremdsprachliche Äußerung oder Aussage eines Verfahrensbeteiligten und deren simultane Verdolmetschung zu erfassen.<sup>2</sup>

[Das gilt zwar auch für das sog. Flüsterdolmetschen, das regelmäßig bei der Verlesung der Anklageschrift, der Verdolmetschung deutschsprachiger Äußerungen in die Sprache des Angeklagten, etc. zur Anwendung kommt. Es wird hier aber davon ausgegangen, dass diese Verdolmetschung ohnehin nicht von der Aufzeichnung umfasst werden soll.]

■ 2. Schränkte man aus technischen Gründen die Dolmet-

schleistung auf konsekutives Dolmetschen ein, käme das einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.

Denn konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeug\*innen negativ. Das wiederum führt zu narrativer Ungleichheit.<sup>3</sup>

■ 3. Bei Beteiligung von gehörlosen Beteiligten und Gebärdensprachdolmetscher\*innen ist eine Tonaufzeichnung weitgehend wertlos.

### ■ B. Sollte das Vorhaben trotz aller Bedenken umgesetzt werden, ist zwingend auf folgendes zu achten:

■ 1. Die Aufzeichnung darf nicht dazu dienen, die Dolmetschleistung durch fachfremde Beteiligte – zu denen regelmäßig auch die Vertreter\*innen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gehören – auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, dass niemand die Absicht habe, Dolmetscher\*innen zu kontrollieren.<sup>4</sup>

Der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe des BMJV 2021 geht aber ausdrücklich davon aus, stellt das sogar als zu-

<sup>1</sup> Zur Vertiefung empfohlen: Doumanidis, „Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen“ in: Dujmic/Mallon, „7. Fachkonferenz Sprache und Recht – Rechtsvergleichung in der Praxis“, Berlin 2022, S. 40 ff.

<sup>2</sup> Ebenso: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom 15.02.2023.

<sup>3</sup> Vgl. Angermeyer, Philipp Sebastian (2021): *Beyond translation equivalence: Advocating pragmatic equality before the law*, in: Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). *Journal of Pragmatics*, vol. 174, S. 157 ff.

<sup>4</sup> So die rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Katrin Helling-Plahr am 17.09.2022 auf der „7. Fachkonferenz Sprache und Recht“.

sätzlichen Vorteil einer Aufzeichnung dar. Auch aus prozessaktischen Gründen dürfte die Versuchung naheliegen, mithilfe der Aufzeichnung Zweifel daran aufzuwerfen, ob die Dolmetscher\*innen ihrer – im Übrigen gesetzlich nicht präzise definierten Aufgabe<sup>5</sup> – ausreichend nachgekommen sind.

Da Jurist\*innen aber regelmäßig das entsprechende Verständnis für eine solche Beurteilung fehlt, muss ihnen wenigstens nahegebracht werden:

„Dolmetschen ist für den Moment gemacht und nicht druckreif; Dolmetscher\*innen sind keine wandelnden Wörterbücher; die Dolmetschqualität wird durch viele externe Faktoren beeinflusst: die (fehlende) Vorbereitung durch Einsichtnahme in Prozessunterlagen, die (sich im Laufe des Verfahrens unter Umständen ändernde) Sitzplatzanordnung, den Ausgangston und Sprechgeschwindigkeiten, die Dauer der Dolmetschleistung und den notwendigen, aber aus technischen Gründen vielleicht verhinderten Wechsel der Dolmetschmodi.“<sup>6</sup>

Die bewusste und frühzeitige Beachtung dieser Faktoren würde zu einer Verbesserung der Dolmetschleistung beitragen.

■ 2. Das juristische Personal ist frühzeitig auch dahingehend zu sensibilisieren, dass Dolmetscher\*innen in Strafsachen in ein unaufgelöstes Spannungsverhältnis geraten, wenn sie gleichzeitig für das Gericht und den Angeklagten dolmetschen.<sup>7</sup>

Denn einerseits dienen sie der gesetzlichen Wahrheitsfindung, also der Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und dem Gericht die richtige Entscheidung zu ermöglichen, andererseits sollen sie dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen. Abhängig von der jeweiligen Verteidigungsstrategie kann das aber der Sachverhaltsermittlung im Wege stehen.

Das würde durch eine Aufzeichnung noch mehr in den Fokus geraten und kann nur dadurch aufgefangen werden, dass der Einsatz mehrerer Dolmetscher\*innen mit unterschiedlichen Aufgaben grundsätzlich vorgeschrieben wird.

■ 3. Das Gesicht der Dolmetscher\*innen muss bei visuellen Aufzeichnungen ausreichend verfremdet werden.

Auch Dolmetscher\*innen sehen sich vor Gericht der Gefahr von Repressionen ausgesetzt. Diese ist deswegen erhöht, weil sie neben Sachverständigen die einzigen in Strafverfahren professionellen Beteiligten sind, die keine Robe tragen. Deren Sinn ist es unter anderem, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen und Rollen. Eine visuelle Aufzeichnung dürfte das Fehlen dieses Schutzes noch verstärken.

■ 4. Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass die Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 % vergütet wird.

Denn auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen sollte § 9 JVEG durch einen Absatz 7 wie folgt ergänzt werden:

Wird die Leistung des Dolmetschers aufgezeichnet, so erhöht sich das Honorar um 100 Prozent.

Hierbei kann nicht verschwiegen werden, dass die seit dem 01.01.2021 geltenden Vergütungssätze des JVEG auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse basieren, die zudem - den Honorarsatz des Dolmetschens betreffend - „infolge der COVID-19-Pandemie“ noch um 10 % abgesenkt wurden. Diese Vergütungssätze müssen zwingend aktualisiert werden.

Stuttgart, den 17.02.2023

<sup>5</sup> „Ermöglichung des Prozessverkehrs durch Verständlichmachung der abgegebenen Erklärungen“: BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16; BGH, Urteil vom 30.05.1950, Az. 2 StR 50/50

<sup>6</sup> Doumanidis, a.a.O., S. 45.

<sup>7</sup> Vgl. Kranjčić (2010): ... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Tübingen: Mohr Siebeck.

UNSER VERBAND

## Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

- Ali DOGAN                      TUR VU, KUR VU
- Daniel OESTERLE              ENG VU
- Delia CRUZ OTERO              SPA VU

## Mitgliedsjubiläen – herzlichen Glückwunsch!

- **30 Jahre:**    Bercin Altunkaya-Isaak • Cemalettin Demiriz • Agnès Domes  
                    Silviya Hinzmann • Serena Masotti • Fritz Seel  
                    Bettina Simons • Maria Walker
- **40 Jahre:**    Dr. Kamran Fallahi • Erwin Grosseibl



IMPRESSIONEN



# Algorithmen und Rechtstexte

Evangelos Doumanidis

*[Dieser Vortrag wurde am 17. März 2023 in Luxemburg auf der EULITA-Konferenz „Legal Translation at National and International Level/La traduction juridique au niveau national et international“ in englischer Sprache unter dem Titel „Algorithms and legal texts“ gehalten.]*

**E**rinnern Sie sich daran, dass ich Ihnen im Jahr 2021 achtzehn (allgemeine und abstrakte) Beispiele für Probleme und Fehler nannte, die bislang bei der Arbeit mit maschineller und neuronaler maschineller Übersetzung erkannt werden konnten? Keine Sorge, ich werde sie nicht wiederholen. Heute spreche ich über etwas völlig anderes. Ich werde meine Gedanken aus der Sicht des Rechtsexperten und des Übersetzers mit Ihnen darüber teilen, warum die maschinelle Übersetzung von Rechtstexten so schwierig und voller Fallstricke ist, und ich werde Wege aufzeigen, wie Sie die maschinelle Übersetzung als professionelle Übersetzer\*innen nutzen können.

**Beginnen wir mit zwei Texten, die unterschiedlicher nicht sein könnten:**

## I. Einleitung

„Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, dass ein alleinstehender Mann, der ein beträchtliches Vermögen besitzt, einer Frau bedarf.“

Wie wenig die Gefühle und Ansichten eines solchen Mannes bei seinem ersten Erscheinen in einer Gegend auch bekannt sein mögen, diese Wahrheit sitzt so fest in den Köpfen der Familien in der Nachbarschaft, dass er sogleich als das rechtmäßige Eigentum der einen oder anderen ihrer Töchter betrachtet wird.

„Mein lieber Bennet“, sagte dessen Gattin eines Tages zu ihm, „hast du schon gehört, dass Netherfield Park endlich verpachtet worden ist?“

Mr. Bennet erwiderte, das habe er nicht.

„Aber so ist es“, entgegnete sie, „Mrs. Long war nämlich gerade hier und hat mir alles erzählt.“

Mr. Bennet sagte nichts dazu.

„Willst du denn gar nicht wissen, wer es gepachtet hat?“, rief seine Frau ungeduldig.

„Du möchtest es mir doch erzählen, und ich habe nichts dagegen, es zu hören.“ Das war Aufforderung genug.“

**Der zweite Text lautet wie folgt:**

„§ 985: Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.“

„§ 929: Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.“

§ 985 ist die einfachste Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch. § 929 dagegen sieht sehr einfach aus, ist aber die komplizierteste Vorschrift, die es auf der Welt gibt: Es ist das berühmte deutsche Abstraktionsprinzip. Das römische Recht kennt es nicht. Es wurde im 19. Jahrhundert erfunden, um die Tatsache zu kompensieren, dass es damals noch keine Figur des gutgläubigen Erwerbs gab. Denn was für den Erwerb des Grundstücks nach § 929 nicht erforderlich ist, ist der Grund für den Erwerb, zum Beispiel ein wirksamer Vertrag. Ist der Vertrag unwirksam, wird der Erwerber dennoch Eigentümer, sofern die Übertragung wirksam ist, was sehr unangenehm sein kann, wenn der Erwerber nach der Übertragung in Konkurs geht.

Nun, ich sagte „die einfachste“, aber: Was ist „Eigentum“, was ist „Besitz“, und was ist eine „Sache“?

## II. Rechtstexte

Wie Sie alle inzwischen wissen sollten: Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, die sich durch Unverständlichkeit gegenüber demjenigen auszeichnet, der außerhalb steht. Sie ist, nach Gustav Radbruch, „kalt: Sie verzichtet auf jeden Gefühlston; sie ist barsch: sie verzichtet auf jede Begründung; sie ist knapp: sie verzichtet auf jede Lehrabsicht. So entsteht die selbstgewählte Armut des Lapidarstiles.“<sup>1</sup>



Gleichzeitig muss, wer sie richtig verstehen will, „immer schon etwas von dem wissen, was der Textverfasser sagen will. Es gibt kein voraussetzungsloses Verstehen. Juristen müssen wissen, was mit Rechtstexten gemeint ist. Insoweit ist die Rechtswissenschaft eine hermeneutische Wissenschaft. Ein Text kann nie völlig aus sich heraus verstanden werden.“<sup>2</sup>

## Wie kommt das?

Einerseits, weil Rechtstexte so geschrieben sein müssen, dass sie sich an mehrere Situationen anpassen und den Veränderungen, die im Laufe der Zeit stattfinden, gerecht werden können. Aber noch wichtiger: Weil es im Recht nicht um Verständnis geht, sondern um Anwendung. Verständnis ist zwar wichtig, aber es ist nur die Voraussetzung, nicht das Ziel.

Jane Austen spricht unsere Vorstellungskraft an, wenn sie über die vorurteilsbehaftete Elizabeth Bennet und den stolzen Mr. Darcy schreibt, so dass wir unterhalten werden und mit ihren Figuren fühlen können. Aber wir müssen verstehen, wovon das Bürgerliche Gesetzbuch spricht, denn es muss eine Entscheidung getroffen werden: Wer hat das Recht, die Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt zu behalten?

Mit anderen Worten: Im Gegensatz zur allgemeinen Hermeneutik, bei der das Verstehen auf alles abzielt, was der Text bedeutet, verfolgt die Rechtshermeneutik ein engeres Ziel: Es geht in der Regel darum, einen Rechtstext so zu verstehen, dass er für eine bestimmte Situation relevant ist. Die juristische Exegese ergibt sich also aus einer Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte gegeneinander. Die Besonderheit der juristischen Exegese gegenüber einer allgemeinen Exegese besteht darin, dass die juristische Exegese notwendigerweise ein gerechtes und praktikables Ergebnis erzielen muss. Und um das tun zu können, brauchen wir Vorwissen von außerhalb des Textes: Engeres Ziel - breiteres Wissen.

Und hier kommt ein weiterer Aspekt ins Spiel, nämlich die Dimension der juristischen Kompetenz. Wie die Römer sagten: Die Gesetze zu kennen, heißt nicht nur, ihre bloßen Worte zu erfassen, d.h. sich an ihren Wortlaut zu halten, sondern auch ihren Sinn und Zweck, ihre Macht und ihre Bedeutung.<sup>3</sup> Das bedeutet, in der Lage zu sein, die Regelungen mit ihren Folgen, Chancen und Risiken einzuschätzen, um Entscheidungen danach auszurichten. Nur so ist der Jurist in der Lage, angesichts

der Fülle der entscheidenden Tatsachen die angemessenen Antworten des Gesetzes zu finden und schließlich über die Behandlung des Einzelfalls hinaus seiner Verantwortung für die Rechtspflege als Ganzes gerecht zu werden.

Und nun nehmen wir einen solchen Rechtstext und übersetzen ihn aus seiner Sprache in eine andere Rechtssprache. Und vergessen Sie nicht: Der Zweck der Übersetzung eines Rechtstextes ist es, sicherzustellen, dass der Benutzer der Übersetzung dasselbe versteht wie der Benutzer des Ausgangstextes, so dass er/sie die gleiche Entscheidung treffen kann.

Können Algorithmen damit umgehen?

## III. Algorithmen

Natürlich nicht: Maschinen verstehen nicht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



Oh, Sie wollen noch mehr. Also: Wie funktioniert die maschinelle Übersetzung?

„Die neuronale maschinelle Übersetzung beruht auf der Fähigkeit eines neuronalen Netzes, einen Text in einer Sprache, in der Regel einen Satz, in eine mathematische Darstellung zu kodieren. Diese abstrakte Darstellung des Satzes ist in der Lage, zumindest teilweise auch seine Bedeutung zu erfassen und einen Zwischenzustand des Textes darzustellen, der als eine Art (mathematische) Zwischensprache betrachtet werden kann. Diese Zwischendarstellung wird dann von einem anderen neuronalen Netz in eine neue Folge von Symbolen (Wörtern) in der Zielsprache decodiert.“<sup>4</sup>

Ein Abschnitt von Wörtern, die auf der Grundlage von Häufigkeiten in Zahlen umgewandelt werden, wird zu einem anderen Abschnitt von Wörtern. Ohne jeglichen Kontext.

„Eine der Grenzen von MÜ ist, dass eine Maschine nicht unter Berücksichtigung von Aspekten wie Kultur, Kontext, kommunikative Absichten usw. übersetzt. Das liegt außerhalb der Möglichkeiten von Sprachmodellen. In Wirklichkeit wird die Ausgangssprache auf der linguistischen Ebene verarbeitet. Zu

## BERUFLICHE INFORMATION

den weiteren Herausforderungen der MÜ gehören die Disambiguität, d. h. die Fähigkeit, eine geeignete Übersetzung zu finden, wenn ein Wort mehr als eine Bedeutung haben kann, und die Verwendung von nicht standardisierter oder figurativer Sprache. Da diese und andere Aspekte des Übersetzungsprozesses Wissen erfordern, das Maschinen nicht zur Verfügung steht, ist die Qualität der MÜ von Natur aus begrenzt.“<sup>5</sup>

Darauf kann man keine Entscheidungen stützen, nicht einmal juristische... Das kann man einfach nicht. Um ein bisschen Horror dazuzugeben: Erinnern Sie sich an die achtzehn Beispiele für Probleme und Fehler, die ich Ihnen 2021 genannt habe.

### Und jetzt: Ein Wort zum Elefanten im Raum: ChatGPT.

Das ist diese neue offene KI, über die alle reden. Was macht sie eigentlich? Sie nimmt sich riesige Datenmengen (wobei wir nicht darüber sprechen, von wem sie sich diese Daten nimmt), sucht darin nach Mustern und wird immer besser darin, statistisch wahrscheinliche Ergebnisse zu erzeugen, wie z.B. scheinbar menschenähnliche Sprache und Gedanken. Auf diese Weise werden auch Übersetzungen angefertigt.

Aber es gibt Menschen, die glauben, dass Sprache mehr ist als Syntax, dass es um Semantik geht, und dass die KI sogar Schwierigkeiten hat zu verstehen, wie ein Satz aus der Struktur seiner Teile eine Bedeutung ableitet.

### Es reicht. Was sollen wir tun?

## ■ IV. Schlussfolgerung

Algorithmen sind nur eines: schnell. Und sie werden nie müde.

Aber es gibt so viele andere Dinge, die sie nicht sind. Clever, zum Beispiel, oder - um ein anderes Wort zu benutzen: intelligent. Kreativ. Verständnissvoll. Elegant. Menschlich.

Oder, wie Nick Cave sagte, als ihm ein von KI generierter Song in seinem Stil vorgelegt wurde: „Bei aller Liebe und allem Respekt, dieser Song ist Schwachsinn, eine groteske Verhöhnung dessen, was es heißt, ein Mensch zu sein, und, nun ja, ich mag ihn nicht besonders.“<sup>6</sup> Und er fährt fort: „Das, was wir bescheidene Menschen bieten können, was KI nur nachahmen

kann, ist das: die transzendente Reise des Künstlers, der sich auf ewig mit seinen eigenen Unzulänglichkeiten auseinandersetzt. Darin liegt das menschliche Genie, das tief in diese Grenzen eingebettet ist und doch über sie hinausreicht.“<sup>7</sup>

Wahre Intelligenz zeigt sich in der Fähigkeit, unwahrscheinliche, aber aufschlussreiche Dinge zu denken und auszudrücken, und wahre Intelligenz ist auch in der Lage, moralisch zu denken. Juriste\*innen müssen wirklich intelligent sein, und das müssen auch ihre Übersetzer\*innen sein. Und das sind Maschinen nicht.

### Was sollen wir also tun?

Nebenbei bemerkt: Viele technische Innovationen mögen wirtschaftlich nützlich sein, aber sie sind zivilisatorisch nicht sinnvoll. Technische Innovationen verhindern oft soziale oder gesellschaftliche Innovationen, sie verhindern den notwendigen Fortschritt, sie wiederholen nur, was bereits existiert, immer und immer wieder, sie wiederholen seine Grenzen. ChatGPT tut das. Aber ich schweife ab.

Algorithmen sind ein Werkzeug, in jeder Bedeutung des Wortes. Aber KI muss kein Genie sein, um Sie arbeitslos zu machen. Sie muss nur passend sein - oder in der Lage, leicht zu täuschen - und etwas billiger.

### Was also sollen wir tun?

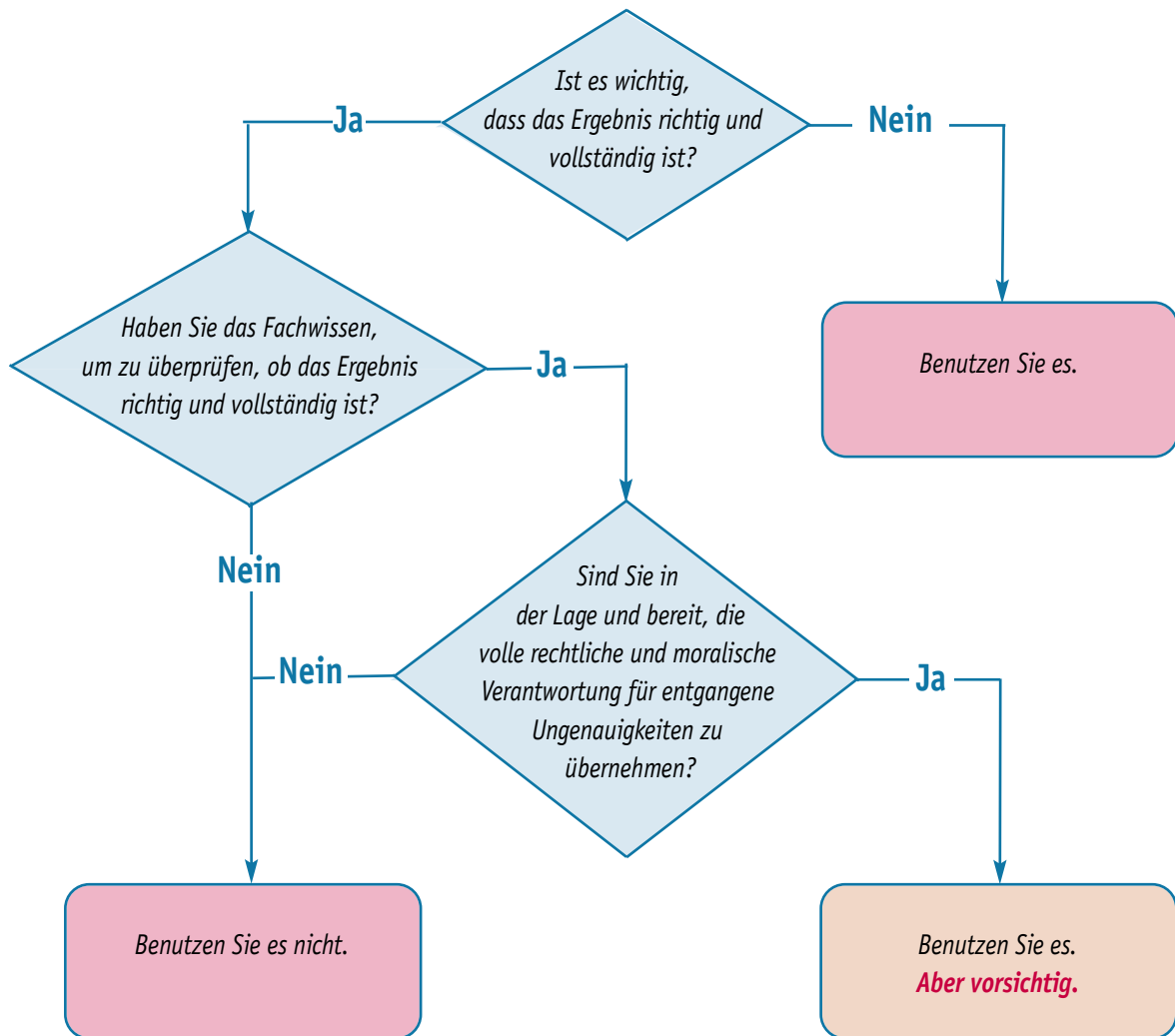
Wir nutzen sie. Natürlich tun wir das, sie ist schneller als wir. Und dann überprüfen wir sie. Wort für Wort für Satz für Absatz für das Ganze.

Und wenn jemand anderes sie nutzen will? Ein Kunde, zum Beispiel?

In Deutschland bescheinigen öffentlich bestellte Übersetzer\*innen, dass die Übersetzung „richtig und vollständig“ ist.

Wenn Sie also jemand fragt, ob er MÜ benutzen soll, fragen Sie zurück:<sup>8</sup>

BERUFLICHE INFORMATION



**Wir sind die Profis.** Wir kennen die Werkzeuge. Wir übernehmen die volle Verantwortung. Das genau rechnen wir ab. Und es schadet nicht, wenn wir Jurist\*innen von Zeit zu Zeit daran erinnern, was ihre Fachsprache bedeutet und erfordert. Manchmal gewöhnen sie sich so sehr daran, dass sie es vergessen...

BERUFLICHE INFORMATION

■ **V. Ein letztes Wort**

Wir haben über Besitz gesprochen und darüber, wie man Eigentum erwerben kann. Aber wie kann man sein Eigentum wieder loswerden, wenn man es nicht mehr will, wenn man das Gefühl hat, dass es einen an der Entwicklung hindert, wenn man glaubt, dass es einen zurückhält?

Wir sagen es mit einem Gedicht:

**„Mir dämmert, was ich längst schon ersehne:  
 Warum ich die ganze Zeit gähne.  
 Seit zwanzig plus Jahren  
 Ziehst du mich an den Haaren,  
 Drum hab‘ ich jetzt andere Pläne...“**

Sorgen wir dafür, dass **wir** es sind, die gehen...

- <sup>1</sup> Gustav Radbruch, „Rechtsphilosophie“, 1932
- <sup>2</sup> Klaus F. Röhl, „Allgemeine Rechtslehre“, 2001
- <sup>3</sup> Publius luventius Celsus Titus Aufidius Hoenius Severianus, „Digesta“ 1, 3, 17: „Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem“
- <sup>4</sup> Claudio Fantinuoli, „EasyAI - Introducing Artificial Intelligence to the Humanities“, Version 1 (2023), zuletzt aktualisiert: 07.01.2023
- <sup>5</sup> Ebenda.
- <sup>6</sup> Zitiert nach Jeff Sparrow, „Are AI-generated songs a ‚grotesque mockery‘ of humanity or simply an opportunity to make a new kind of music?“, The Guardian, 20.01.2023
- <sup>7</sup> Nick Cave, „The Red Hand Files“, Ausgabe #218, Januar 2023
- <sup>8</sup> Folgend: Aleksandr Tiulkanov, „Is it save to use ChatGPT for your task?“, 19.01.2023, auf Twitter

■ **VI. Zur weiteren Lektüre**

- Jane Austen, „*Stolz und Vorurteil*“ (1813), aus dem Englischen übersetzt von Helga Schulz, dtv, 1997
- **Bürgerliches Gesetzbuch** (Ausfertigungsdatum: 18.08.1896) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist
- Noam Chomsky/Ian Roberts/Jeffrey Watumull: „*The False Promise of ChatGPT*“, The New York Times, 08.03.2023
- Nils Markwardt, „*Die Erfindung des Alten*“, Die Zeit, 03.02.2023
- Jon Naughton, „*ChatGPT isn’t a great leap forward, it’s an expensive deal with the devil*“, The Guardian, 04.02.2023
- Andrew Warner, „*The Great Gap: Will MT ever be on par with human translators?*“, MultiLingual, Februar 2023
- Matteo Wong, „*The Difference Between Speaking and Thinking*“, The Atlantic, 31.01.2023

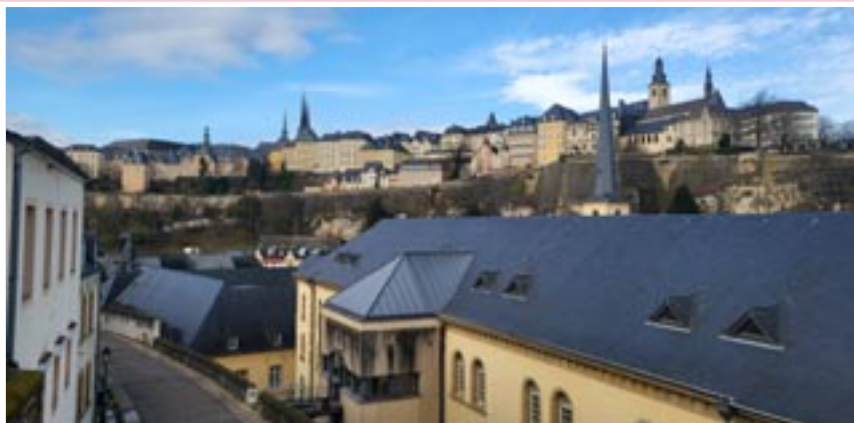
Der Limerick stammt von Sean Lock. Es lautet im Original:

**„A thought is suddenly dawning  
 Of why I’m consistently yawning.  
 For the past twenty years  
 You brought me to tears  
 So I’ll be off in the morning.“**

Die Übersetzungen der Zitate aus dem Englischen und Lateinischen sind (mit Ausnahme des Jane Austen-Zitats) von Evangelos Doumanidis.



IMPRESSIONEN



## +++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

### 1. Die Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

1.

Das Bundeskabinett am 10.05.2023 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgelegt.

Wir konnten die Regierung davon überzeugen, ihr Vorhaben vernünftig anzupassen, denn:

Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sollen jetzt nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich sein. Die Fremdsprache soll nicht mehr aufgezeichnet und transkribiert werden.

#### In der Begründung heißt es dazu:

„Wird nur die deutsche Sprache aufgezeichnet, sind Fragen der ‚richtigen‘ Übersetzung weiterhin in der Hauptverhandlung zu klären und können nicht im Nachgang mit Hilfe der Dokumentation aufgeworfen werden. Zum anderen folgt daraus, dass die zum Einsatz kommenden Transkriptionsprogramme keine Transkription anderer Sprachen leisten müssen, was die Anforderungen an die Software gravierend erhöhen würde.“

Das greift die Kritik des VVU in seiner Stellungnahme vom 17.02.2023 auf.

Außerdem sieht der Entwurf nur noch die Tonaufzeichnung verpflichtend vor und die Videoaufzeichnung nur noch fakultativ.

Denn: „Den Bedenken, die sich speziell gegen die Videoaufzeichnung richten, kann so Rechnung getragen werden. Gleichzeitig eröffnet der Entwurf den Ländern die Möglichkeit, die Videoaufzeichnung zu erproben und so festzustellen, welche Vor- und Nachteile mit ihr einhergehen.“

#### Wie sieht der weitere Zeitplan für das Vorhaben aus?

„Der Gesetzentwurf sieht eine schrittweise Einführung der neuen Dokumentation vor. Sie ist verbunden mit einer hinreichend langen Pilotierungsphase bis zum 1. Januar 2030. An

den sogenannten Staatsschutzsenaten soll die Dokumentationspflicht zum 1. Januar 2028 eintreten.

Das BMJ ist bestrebt, gemeinsam mit einem oder mehreren Ländern möglichst zeitnah eine Referenzimplementierung zu entwickeln. Von den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen sollen dann auch die übrigen Länder profitieren.

Durch die langfristig angelegte Pilotierungsphase wird den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit zur Umsetzung des Vorhabens gegeben. Die Länder können diesen zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung und Beschaffung von Hard- und Software nutzen, bevor die Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik zur Anwendung kommt. Außerdem sollen in der Pilotierungsphase Erfahrungen mit der Technik und mit den Auswirkungen der Aufzeichnung auf das Strafverfahren gesammelt werden.“

Wir werden das Gesetzgebungsverfahren und die Umsetzung weiter kritisch begleiten und auch auf die Novellierung des JVEG drängen.

### 2. Der neue Vorstand von EULITA

Die diesjährige Generalversammlung der EULITA fand am 17.03.2023 in Luxemburg statt.

#### Dabei wurde ein neuer Vorstand gewählt.

Dieses Mal wurde – mit Ausnahme der Schatzmeisterin - nicht nach Positionen gewählt. Sie sollen erst bei der Sitzung des neuen Vorstands intern festgestellt werden. In den Klammern hinter den Namen finden sich die Positionen, für welche die Kandidat\*innen nominiert worden waren; es ist davon auszugehen, dass sie den endgültigen Positionen entsprechen werden.

Barbara Rován (Präsidentin), bisherige EULITA-Schriftführerin, DPTS (Slowenien)  
Aleksandra Podgorniak-Musil (Schatzmeisterin), TEPIŠ (Polen)  
Fernando González (Vizepräsident), APTIJ (Spanien)

IMPRESSIONEN



„Der alte und der neue EULITA-Vorstand“



„Ein Foto, zwei Präsidenten:  
Die Vorsitzenden von PEEMPI  
und VVU in Luxemburg“

Foto: Lea Burjan

„Beim EULITA-Galadinner“





## +++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

Petra Kameniková (Schriftführerin), KST CR (Tschechien)  
Monique Rouzet-Lelievre  
(einfaches Mitglied), EXPERTIJ (Frankreich)  
Catia Lattanzi (einfaches Mitglied), AssITIG (Italien)

**Weitere Informationen finden Sie hier:**

[https://justiz.de/ervvoe/textordner\\_fuer\\_berufstraeger/index.php](https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_berufstraeger/index.php)

Für die zweite Vizepräsident\*innenposition gab es keine Nominierung. Der Vorstand hat angekündigt, diese Position im Kooptionsverfahren zu besetzen.

Hier können Sie das Dokument „eBO für öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer“ (Version 1, Stand 18.08.2022) herunterladen.

### 3. Das eBO für Sprachmittler\*innen

Zum 01.01.2022 sind die gesetzlichen Regelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geschaffen worden. Mit dem eBO können Bürger\*innen und Organisationen elektronische Dokumente mit der Justiz austauschen. Die Kommunikation über das eBO stellt einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei die Unterschrift. Die Nachrichten sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt und können nur durch die Empfänger\*innen gelesen werden.

Wir gehen davon aus, dass Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen als Personen, „bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“, ab dem 01.01.2024 verpflichtet sein werden, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen.

Für das eBO wird eine bestimmte Software benötigt.

Derzeit sind nur zwei und außerdem kostenpflichtige Produkte auf dem Markt, nämlich von Governikus und Procilon.

Zwei andere, kostenfreie Angebote befinden sich noch in der Entwicklungsphase: „Mein Justizpostfach“ (MJP), das ausschließlich für Bürger\*innen für den Privatgebrauch gedacht ist und das OZG-PLUS-Postfach (Baustein 5 für das bundesweit einheitliche Unternehmenskonto auf ELSTER-Basis), das im Kontext der Justizkommunikation auch für professionelle Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige oder Dolmetscher gedacht ist. Sie werden für das 3. Quartal 2023 erwartet.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

### 4. Commercial Courts mit englischer Gerichtssprache

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) vorgelegt.

„Zunächst ist den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen.

Ferner wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht (OLG) oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Dabei handelt es sich um einen oder mehrere Zivilsenate, vor dem bzw. denen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben. Die Commercial Courts werden das Verfahren – je nach Vereinbarung der Parteien – entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen. Für die genannten Verfahren wird zudem die bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts wird die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH –



## +++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

auch in der Revision möglich sein.

Überdies sollen von der Möglichkeit, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten, künftig sämtliche Parteien in der Zivilgerichtsbarkeit profitieren.“

Das Gesetz soll eine Ausnahmeregelung zu § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG vorsehen, wonach dem Gericht ein Ermessen für die Hinzuziehung von Dolmetscher\*innen oder Übersetzer\*innen eröffnet wird, etwa bei besonders speziellen oder komplizierten Fachmaterien, soweit das Gericht für eine vollständige Erfassung des Sach- und Streitstandes auf eine Verdolmetschung angewiesen ist oder wenn die Parteien umfangreiche Schriftstücke vorlegen, die streitentscheidend sind, eine Vielzahl höchst komplizierter technischer Begriffe enthalten und in der Gänze nicht durch das Gericht verstanden werden.

Außerdem sollen Gerichte die Möglichkeit erhalten, einen oder mehrerer gerichtsfremde Protokollpersonen hinzuzuziehen, wenn dies zur ordnungsmäßigen Erstellung des Wortprotokolls erforderlich ist und wenn das Gericht nicht über geeignetes eigenes Personal verfügt, das das Wortprotokoll in deutscher oder in englischer Sprache erstellen kann. Bezahlt werden soll die **Protokollperson** gemäß JVEG als Dolmetscher\*in.

Baden-Württemberg hat bereits seit einiger Zeit Commercial Courts eingerichtet, nämlich in Mannheim und Stuttgart.

### 5. BAMF-Standards

# 5.

Die sog. „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“ des BAMF (vormals „Verhaltenskodex für Sprachmittler beim Bundesamt Migration und Flüchtlinge“) wurden generalüberholt und sind hier abrufbar:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/standards-dolmetschen-asylverfahren.html?sessionid=FA65F41339B56C516445BC41E92DD43F.intranet261?nn=1388348>

Unter „Fach- und Sprachkenntnisse der Dolmetschenden“ steht dort:

„Das Dolmetschen im Asylverfahren setzt entsprechende berufliche Kompetenzen und einschlägige Erfahrung voraus. Hierzu gehören möglichst gute und nachgewiesene Qualifikationen und Kenntnisse:

- der zu dolmetschenden Sprachen (Allgemeinsprache, behördliche Sprache, Asylverfahren, Regional- und Kulturkompetenzen);
- im Berufsfeld Sprachmittlung (Dolmetschen und Übersetzen);
- im Behördenwesen, insbesondere im Asylverfahren.

Diese Qualifikationen und Kenntnisse befähigen Dolmetschende dazu, in den unterschiedlichen Kommunikationssituationen des Asylverfahrens sprachliche und verhaltensbezogene Möglichkeiten abzuwägen und professionelle Entscheidungen zu treffen, die den geltenden fachlichen Maßstäben und Vorgaben entsprechen.

Für Ferndolmetsch-Einsätze sind zusätzliche Kenntnisse im Umgang mit Video- bzw. Audiokonferenztechnik erforderlich.“

Die vage Formulierung der „möglichst“ guten und nachgewiesenen Qualifikationen und Kenntnisse flößt immer noch kein Vertrauen ein. Die aktuellen Anforderungen laut Webseite des BAMF umfassen jedenfalls keine Dolmetschkompetenzen, sondern sichere Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift) in der jeweiligen im Asylverfahren benötigten Sprache, nachweisbare Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 (GERS) und Kommunikationskompetenz.

**Weitere Informationen finden Sie hier:**

<https://www.bamf.de/DE/Karriere/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>

IMPRESSIONEN



IMPRESSIONEN





# Transliteration für Profis

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

## ■ 1. Leitsätze:

1. Wird der Dolmetscher/Übersetzer vom Verteidiger beauftragt, erwirbt er in diesen Fällen keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Staatskasse, sondern allein gegen seinen Auftraggeber, welcher sich sodann wiederum im Rahmen des Erforderlichen gegenüber der Staatskasse schadlos zu halten hat. (redaktioneller *Leitsatz*)
2. Es handelt sich um einen Auslagererstattungsanspruch sui generis unabhängig von der Art der Verteidigung und der Frage einer Verurteilung. (redaktioneller *Leitsatz*)
3. Die wörtliche Übersetzung der gesamten Akte oder einzelner Aktenbestandteile gehört in der Regel gerade nicht zu den insoweit erforderlichen Translationsleistungen. (redaktioneller *Leitsatz*)  
LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 24.02.2023, Az. 20 KLS 358 Js 11338/21

Das Amtsgericht Nürnberg – Ermittlungsrichter – erließ gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl und traf im Rahmen der Vorführung folgende Feststellung:

„Es wird festgestellt, dass d. Beschuldigte nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren, insbesondere für Gespräche und Schriftverkehr mit der Verteidigung sowie für die Überwachung der Besuche durch die Strafverfolgungsbehörden, die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten der Staatskasse beanspruchen kann (§ 114b Absatz 2 Satz 3 StPO; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.10.2003, Aktenzeichen: 2 BvR 2118/01).“

Im Verlauf des Verfahrens beauftragte der Wahlverteidiger die Rechnungstellende mehrfach als Dolmetscherin sowie Übersetzerin. Diese hat ihre geltend gemachten Rechnungen zur Begleichung an die Staatsanwaltschaft N.-Fü. adressiert.

Die Staatsanwaltschaft N.-Fü. erachtet sich als nicht zuständig. Die Kostenbeamtin beim Ermittlungsrichter hat geltend gemacht, dass eine dortige Zuständigkeit nur insoweit vorliege, als vom Ermittlungsrichter selbst die Beauftragung erfolgt sei,

im Übrigen vor Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung das zuständige Gericht der Hauptsache zur Entscheidung berufen sei.

## Gründe

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist für die Entscheidung über die geltend gemachten Anweisungen zur etwaigen Kostenerstattung unmittelbar an die Dolmetscherin/Übersetzerin nicht zuständig.

1. Eine Auftragserteilung oder Beiordnung durch die Strafkammer lag zu keinem Zeitpunkt vor. Bereits das reicht hin, um die seitens der Staatsanwaltschaft an das Landgericht Nürnberg-Fürth herangetragene Entscheidungszuständigkeit zu verneinen.

2. Ergänzend weist die Kammer angesichts der vorhandenen Unklarheiten im Geschäftsgang auf Folgendes hin:

a) Die Anträge der Dolmetscherin/Übersetzerin an die Staatsanwaltschaft N.-Fü. sind unzutreffend adressiert, da von dort aus keine Beauftragung ihrer Person stattgefunden hat.

Die Dolmetscherin/Übersetzerin muss sich an Rechtsanwalt A als ihren Auftraggeber halten. Dieser müsste sodann – strafprozessual erforderliche – Translationsleistungen als zu erstattende Aufwendungen gegen die Staatskasse geltend machen.

Es gibt letztlich mehrere Wege, wie ein Dolmetscher/Übersetzer im Strafverfahren hinzugezogen werden kann. Hiervon hängt wiederum der zu beachtende Zahlungsweg ab.

aa) Einerseits kann die Heranziehung/Beiordnung durch das zuständige Gericht erfolgen, § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG. In diesem Falle ist der Dolmetscher/Übersetzer unmittelbar durch das Gericht beauftragt, sodass sich der Zahlungsanspruch gegen das beauftragende Gericht richtet. Eine solche Beiordnung kann von Amts wegen sowie auf Antrag des Beschuldigten respektive seines Verteidigers erfolgen.



Ein vorgeschaltetes Antragsverfahren ist dabei nicht obligatorisch (BVerfG 27.08.2003 – 2 BvR 2032/01, BVerfGK 1, 331 = NJW 2004, 50 (51); Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 23), jedoch zulässig (BVerfG 27.08.2003 – 2 BvR 2032/01, BVerfGK 1, 331 = NJW 2003, 50 (51); BGH 05.03.2018 – 5 BGs 47/18, WKRS 2018, 11620 Rn. 3). § 187 Abs. 1 GVG gewährt einen expliziten Anspruch des Beschuldigten auf staatsseitige Bestellung eines Dolmetschers/Übersetzers und nicht bloß auf Erstattung von für entsprechende Leistungen aufgewandte eigene Kosten (OLG Celle 09.03.2011 – 1 Ws 102/11, NStZ 2011, 718; LG Freiburg 23.09.2011 – 6 Qs 44/11, NStZ-RR 2012, 292; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 23). Auf diese „Beanspruchung“ zielt § 187 Abs. 1 Satz 2 GVG ab (KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, § 187 Rn. 2), nicht hingegen auf eine voraussetzungslose Kostenerstattung für eigene Aufträge. Es handelt sich um einen informierenden Hinweis auf die geltende Rechtslage (Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 11). Soll demgemäß seitens der Verteidigung ein unmittelbarer Anspruch des Dolmetschers/Übersetzers gegen die Staatskasse konstruiert werden, ist ein entsprechender vorheriger Antrag mit anschließender gerichtlicher Heranziehung/Bewilligung/Beiordnung zwingend.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Verfahrensstadium. Im Ermittlungsverfahren ist der Ermittlungsrichter zuständig (BGH 05.03.2018 – 5 BGs 47/18, WKRS 2018, 11620 Rn. 5), nach Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird sich nur insoweit ergeben, als ihr originär zugeordnete oder im Wege der Haftüberwachung vom Gericht nach § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO übertragene Aufgaben betroffen sind.

■ 1

Auch insofern kann und ist die Beiordnung auf diejenigen Gespräche und denjenigen Schriftverkehr zu beschränken, die zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich sind (BGH 05.03.2018 – 5 BGs 47/18, WKRS 2018, 1... T.; LG Freiburg 23.09.2011 – 6 Qs 44/11, NStZ-RR 2012, 292; Meyer-Goßner/Schmitt, 65. Aufl. 2022, § 187 GVG Rn. 1). Denn § 187 GVG begründet nach seinem Wortlaut, seinem Sinn und Zweck und seiner Entstehungsgeschichte keinen generellen Übersetzungsanspruch (BGH 18.02.2020 – 3 StR 430/19, BGHSt 64, 283 = NJW 2020, 2041 (2042) Rn. 10).

Der pauschal formulierte Beschluss des Ermittlungsrichters [...] stellt ersichtlich keine konkrete Beauftragung dar; er ist auch nicht als generelle, anlasslose Beiordnung misszuverstehen. Eine solche Beiordnung wäre überdies möglichst konkret vorzunehmen (BeckOK-GVG/Allgayer, 17. Ed. 2022, § 187 Rn. 5; LR-StPO/Wickern, 26. Aufl. 2010, § 187 GVG Rn. 15) und hätte die soeben bezeichnete, gebotene Beschränkung auf diejenigen Gespräche und denjenigen Schriftverkehr, die zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erforderlich sind, zu enthalten (BGH 05.03.2018 – 5 BGs 47/18, WKRS 2018, 1... T.).

Der Beschluss des Ermittlungsrichters [...] erweist sich vielmehr als standardisierter Hinweis nach § 187 Abs. 1 Satz 2 GVG. Eine Auftragsbeziehung zur Dolmetscherin/Übersetzerin sollte zu keinem Zeitpunkt begründet werden, sonst hätte der Ermittlungsrichter anders formuliert. Der ergänzende Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.10.2003 ist ebenfalls klarstellend im Hinblick auf die Besuchsüberwachung zu verstehen.

**bb)** Daneben kann der Dolmetscher/Übersetzer auch vom Beschuldigten oder seinem Verteidiger selbst beauftragt werden, mit nachfolgender Auslagererstattung, wobei dann die Gefahr besteht, dass bestimmte Teile der Translationskosten wegen Sachfremdheit nicht erstattet werden (OLG Oldenburg 24.06.2011 – 1 Ws 241/11, NStZ 2011, 719 (720); Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 22 ff.; Kulhanek, Die Sprach- und Ortsfremdheit von Beschuldigten im Strafverfahren, 2019, S. 54).

Der Dolmetscher/Übersetzer erwirbt in diesen Fällen keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Staatskasse, sondern allein gegen seinen Auftraggeber, welcher sich sodann wiederum gegenüber der Staatskasse schadlos zu halten hat (OLG Düsseldorf 20.12.2010 – 1 Ws 271/10, NStZ 2011, 719; OLG Oldenburg 24.06.2011 – 1 Ws 241/11, NStZ 2011, 719; LG Dortmund 30.11.2017 – 35 Qs 24/17, BeckRS 2017, 148602; MAH Strafverteidigung/Schulte, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26; Mayer/Kroiß/Ebert, RVG, 8. Aufl. 2021, § 46 Rn. 134). Es handelt sich um erstattungsfähige Aufwendungen, § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG, die für den Fall ihrer Erforderlichkeit (§ 187 Abs. 1 Satz 1: „soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“) unabhängig vom Verfahrensausgang von der Staatskasse zu tragen sind (Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 24; Mayer/Kroiß/Ebert, RVG, 8. Aufl.

BERUFLICHE INFORMATION

2021, § 46 Rn. 140). Gleiches gilt für den Wahlverteidiger (BVerfG 27.08.2003 – 2 BvR 2032/01, BVerfGK 1, 331 = NJW 2003, 50 (51); OLG Brandenburg 27.07.2005 – 1 Ws 83/05, StV 2006, 28 (29); OLG Karlsruhe 09.09.2009 – 2 Ws 305/09, StraFo 2009, 527; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 23 f.), wie sich gebühren- und auslagenrechtlich aus § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO ergibt (KMR-StPO/Bader, 103. EL 2021, § 464a Rn. 25). Es handelt sich um einen Auslagenerstattungsanspruch sui generis unabhängig von der Art der Verteidigung und der Frage einer Verurteilung.

Wann die Beziehung insbesondere eines Übersetzers zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich ist, lässt das Gesetz als unbestimmten Rechtsterminus hingegen im Raum stehen. Das Ergebnis ist einer abstrakt-allgemeinen Kategorisierung nicht zugänglich, sondern abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wobei namentlich Art und Schwere des Tatvorwurfs sowie die Komplexität der zu prüfenden Beweisfragen zu berücksichtigen sind (LG Freiburg 23.09.2011 – 6 Qs 44/11, NStZ-RR 2012, 292; LR-StPO/Wickern, 26. Aufl. 2010, § 187 GVG Rn. 7; SSW-StPO/Rosenau, 5. Aufl. 2023, § 187 GVG Rn. 4).

Der Verteidiger kann, um diese Unsicherheit zu beseitigen und eine Bindungswirkung für das Feststellungsverfahren herbeizuführen, einen Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 RVG stellen (MAH Strafverteidigung/Schulte, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 27; Mayer/Kroiß/Ebert, RVG, 8. Aufl. 2021, § 46 Rn. 136). Es handelt sich mithin um eine Absicherung der späteren Kostenerstattung. Es muss sich dabei um eine bestimmt bezeichnete Aufwendung handeln (OLG Hamm 15.11.2007 – 2 WF 239/07, BeckRS 2008, 1834 Rn. 6; Toussaint, Kostenrecht, 52. Aufl. 2022, § 46 RVG Rn. 37). Überdies gewährt § 47 Abs. 1 Satz 1 RVG im Rahmen des Erforderlichen und Angemessenen einen Vorschussanspruch des Verteidigers gegenüber der Staatskasse (LG Neuruppin 15.03.2021 – 11 Ks 22/20, BeckRS 2021, 11895 Rn. 8).

Ein Antrag nach § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG bleibt ohnehin unberührt (Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 187 Rn. 23).

**b)** Zuständig zur – abschlägigen – Bescheidung der Anträge der Dolmetscherin/Übersetzerin ist daher vorliegend die Staatsanwaltschaft N.-Fü. als in Anspruch genommene Rechnungsadressatin (vgl. auch LG Dortmund 30.11.2017 – 35 Qs 24/17,

BeckRS 2017, 148602 Rn. 4). Da die Dolmetscherin/Übersetzerin in ihren Rechnungen ausdrücklich darauf hinweist, dass sie um Mitteilung bitte, sollte die Staatsanwaltschaft nicht die richtige Rechnungsadressatin sein, dürfte allerdings auch eine formlose Mitteilung genügen.

**aa)** Die vorgebrachte Rechtsansicht, wonach auch ohne zugrunde liegende justizielle Beauftragung/Beordnung bis zur Anklageerhebung stets die Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung stets das mit der Sache befasste Gericht zuständig wäre, geht fehl. Für den – wie ausgeführt nicht gegebenen – Fall einer Beordnung durch den Ermittlungsrichter im Ermittlungsverfahren wäre überdies bis zur Anklageerhebung ebenfalls nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das Amtsgericht – Ermittlungsrichter – zuständig. Die Zuständigkeit der Anweisung von Übersetzungskosten folgte insofern der beauftragenden Hinzuziehung.

**bb)** Die Dolmetscherin/Übersetzerin hat sich sodann an ihren Auftraggeber Rechtsanwalt A zu halten, welcher die Kosten zu verauslagen hat (OLG Düsseldorf 20.12.2010 – 1 Ws 271/10, NStZ 2011, 719). Dieser hat sodann im Wege der Auslagenerstattung die von ihm getragenen Dolmetscher-/Übersetzerkosten anzuführen und gegenüber der Staatskasse geltend zu machen, wobei ausdrücklich zu beachten ist, dass diese nur im Rahmen der Erforderlichkeit Erstattung finden dürfen. Dass die Dolmetscherin/Übersetzerin vom Verteidiger ermächtigt worden wäre, den ihm zustehenden Auslagenerstattungsanspruch selbst gegen die Staatskasse geltend zu machen (vgl. OLG Düsseldorf 20.12.2010 – 1 Ws 271/10, NStZ 2011, 719; MAH Strafverteidigung/Schulte, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26), ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kammer weist insofern nur beiläufig darauf hin, dass einige der geltend gemachten Leistungen gar nicht erstattungsfähig, weil nicht erforderlich gewesen, sein dürften.

Hintergrund der Bestimmungen zu den Sprachhilfen ist die Gewährleistung, dass der Beschuldigte die wesentlichen Verfahrensvorgänge nachvollziehen und sich zu seiner Verteidigung verständlich machen kann. § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG spricht demzufolge ausdrücklich davon, dass der Dolmetscher/Übersetzer heranzuziehen sei, „soweit“ dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Dem Beschuldigten wird eine effektive, aber keine bestmögliche Verteidigung ga-

rantiert (BGH 18.02.2020 – 3 StR 430/19, BGHSt 64, 283 = NJW 2020, 2041 (2045) Rn. 46). Die wörtliche Übersetzung der gesamten Akte oder einzelner Aktenbestandteile gehört etwa in der Regel gerade nicht zu den insoweit erforderlichen Translationsleistungen (OLG Hamburg 06.12.2013 – 2 Ws 253/13, StV 2014, 534 (535); LG Freiburg 23.09.2011 – 6 Os 44/11, NStZ-RR 2012, 292; LR-StPO/Wickern, 26. Aufl. 2010, § 187 GVG Rn. 10).

Mithin erscheinen einige der geltend gemachten, vom Verteidiger in Auftrag gegebenen schriftlichen Übersetzungen als nicht erforderlich und damit nicht erstattungsfähig. Bereits nach dem Wortlaut des § 187 Abs. 2 GVG und dessen abgestuftem System ist eine schriftliche Übersetzung zudem regelmäßig nicht erforderlich, wenn der Angeklagte verteidigt ist und ihm ein Dolmetscher zur Verfügung stand (BGH 18.02.2020 – 3 StR 430/19, BGHSt 64, 283 = NJW 2020, 2041 (2042) Rn. 12).

Darin liegt ausdrücklich keine unzulässige Benachteiligung des sprachfremden Beschuldigten und auch kein Verstoß gegen das faire Verfahren (vertiefend BGH 18.02.2020 – 3 StR 430/19, BGHSt 64, 283 = NJW 2020, 2041 (2043 ff.) Rn. 23 ff.). Der Verteidiger ist im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts zwar zur Weitergabe der hierdurch erlangten Kenntnisse sowie zur Überlassung von Ablichtungen des Akteninhalts an den Beschuldigten berechtigt; auch die Übergabe einer vollständigen Aktenkopie ist danach zulässig (KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 147 Rn. 14; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 147 Rn. 20). Der Dolmetscheranspruch bleibt insofern ebenfalls unbenommen. Man hat dabei jedoch in den Blick zu nehmen, dass es sich bei der Überlassung einer Aktenkopie/von Ablichtungen aus den Akten durch den Verteidiger nicht um einen gesetzlich geregelten Anspruch des Beschuldigten handelt, sondern allein um eine von der Rechtsprechung gewährte Befugnis des Verteidigers, deren Kosten indes der Verteidiger zu tragen hat. Der Gesetzgeber hat gerade kein eigenes Akteneinsichtsrecht des verteidigten Beschuldigten vorgesehen, sondern die diesbezügliche Zuständigkeit des Verteidigers betont. Die Hinzunahme eines Dolmetschers zur Translation an Ort und Stelle genügt, um eine unzulässige Diskriminierung auszuschließen. Soweit darüber hinausgehend durch die fehlende Möglichkeit des Selbststudiums einer übersetzten Aktenkopie des Verteidigers eine gewisse Beschränkung zurückbleibt, wird diese von Art. 18 AEUV gerade nicht erfasst (Kul-

hanek, Die Sprach- und Ortsfremdheit von Beschuldigten im Strafverfahren, 2019, S. 326).

[Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-3680?hl=true>]

**2**  
Maßgebend für die Schreibweise des Familiennamens und des Vornamens in einem vorzunehmenden Personenstandseintrag ist nach Art. 2 Abs. 1 NamÜbk allein die vorliegende Urkunde.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 08.02.2023, Az. XII ZB 402/22.

## I.

Die Beteiligten zu 1 (Mutter) und 2 (Vater) sind die aus Iran stammenden Eltern des am 8. Oktober 2016 in Deutschland geborenen Sohnes R. Dessen Geburtsname ist im deutschen Geburtenregister als S...boiy H... eingetragen worden. Dies entspricht der aus dem Persischen in die lateinische Schrift vorgenommenen Transliteration des väterlichen Namens in der Schreibweise der für ihn zuletzt ausgestellten, bis 25. Oktober 2016 bzw. 24. August 2018 gültigen Nationalpässe der Islamischen Republik Iran. Die Beteiligten zu 1 und 2 begehren die Berichtigung des Eintrags in S...bouei H..., was der lateinischen Schreibweise in der für den Vater ausgestellten Aufenthaltsgestattung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie in einem für ihn am 3. Juli 2017 ausgestellten deutschen Reiseausweis entspricht. Sowohl der iranische Nationalpass mit der Schreibweise S...boiy H... als auch die deutsche Aufenthaltsgestattung mit der Schreibweise S...bouei H... waren anlässlich des vorzunehmenden Geburtseintrags vorgelegt worden.

Der Name einer weiteren Tochter der Beteiligten zu 1 und 2 ist in deren iranischen Nationalpass mit S...boueih... (in zusammenhängender Schreibweise) in lateinischer Schrift angegeben, im inländischen Reiseausweis mit S...bouei H.... (in getrennter Schreibweise). Der Name des Bruders R. des Beteiligten zu 2 ist in seinem iranischen Nationalpass und in seinem deutschen Reisepass mit S...bouei H.... angegeben. Dessen Sohn wird im iranischen Nationalpass in dreigliedrig getrennter Schreibweise als S... Bouei H... geführt. Der Name des weiteren Bruders A. des Beteiligten zu 2 wird im iranischen Natio-

BERUFLICHE INFORMATION

nalpass und im deutschen Reiseausweis jeweils mit S...bouei H... angegeben.

Das Amtsgericht hat auf Antrag der Beteiligten zu 1 und 2 angeordnet, den Geburtseintrag des Betroffenen dahin zu berichtigen, dass sein Geburtsname und der Familienname seines Vaters jeweils S...bouei H... lauten. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Beteiligten zu 3 (Standesamtsaufsicht) zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren zugelassene Rechtsbeschwerde.

**II.**

**Die Rechtsbeschwerde ist begründet.**

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Der Name einer Person unterliege grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Eine Transliteration in die lateinische Schrift werde jedoch durch das deutsche Verfahrensrecht zwingend vorgegeben. Bei der Eintragung in ein Personenstandsregister sei die Schreibweise gemäß Art. 2 des Berner CIEC-Übereinkommens Nr. 14 (NamÜbk) buchstabengetreu aus der vorgelegten Abschrift eines Personenstandseintrags oder einer anderen vorgelegten Urkunde zu entnehmen. Das Standesamt habe den Namen daher zu Recht aus dem ihm vorgelegten iranischen Nationalpass entnommen. In soweit liege auch kein offensichtlicher Schreibfehler vor, da dem eingeholten Sachverständigengutachten zufolge beide für den Vater verwendeten Schreibweisen seines Namens nach den anerkannten Regeln der Transliteration zulässig seien. Dabei gebühre den Urkunden des Heimatstaates Vorrang vor inländischen Urkunden, um die Einheitlichkeit der Personenstandsregister zu wahren.

Jedoch sei die spätere Vorlage einer Urkunde des Heimatstaates mit geänderter Namensnennung auch gegenüber einer bereits abgeschlossenen Personenstandseintragung vorrangig und der Eintrag dann zu berichtigen. Zwar habe der Beteiligte zu 2 keine derartige Urkunde vorgelegt. Daran scheitere die Berichtigung aber nicht, da er einen Antrag auf einen neuen iranischen Nationalpass mit geänderter Transliteration seines Namens mit Erfolg hätte stellen können. Denn nach iranischem Recht könne unter mehreren zulässigen Transliterationen frei gewählt werden, und die Wahl sei auch änderbar. Die Beantragung eines neuen iranischen Nationalpasses sei dem Beteiligten zu 2

aber nicht zuzumuten, weil er dann seinen Status als anerkannter Flüchtling verlieren würde.

Eine Anpassung der Schreibweise an diejenige der Geschwister des Beteiligten zu 2 sei auch deshalb veranlasst, weil sonst deren gemeinsame väterliche Abstammung nicht ausreichend dokumentiert werde.

**■ 2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.**

a) Die Berichtigung eines abgeschlossenen Registereintrags gemäß §§ 47, 48 PStG setzt eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit voraus. Unrichtig in diesem Sinne ist jeder Eintrag, dessen Inhalt auf der Verletzung materiell- oder verfahrensrechtlicher Vorschriften beruht. Der Begriff der Unrichtigkeit ist weit zu verstehen und umfasst sowohl tatsächlich oder rechtlich unrichtige als auch unvollständige Registereinträge (Senatsbeschluss vom 21. September 2022 - XII ZB 504/21 - FamRZ 2023, 27 Rn. 8 mwN).

b) Nach diesen Maßstäben ist der vorgenommene Eintrag nicht unrichtig.

aa) Die Angabe von Familiennamen und Vornamen jeder Person in den Personenstandsbüchern richtet sich ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach dem Berner CIEC-Übereinkommen Nr. 14 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (NamÜbk) vom 13. September 1973 (BGBl. 1976 II S. 1474). Die Anwendung des Abkommens dient der Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen unter den Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Personenstandswesens. Sein sachlicher Anwendungsbereich hängt nicht davon ab, dass der Heimatstaat der Person oder derjenige Staat, der eine heranzuziehende Urkunde ausgestellt hat, dem Abkommen beigetreten ist (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 91/93 - FamRZ 1994, 225, 226).

Soll von einer Behörde eines Vertragsstaats eine Eintragung in ein Personenstandsbuch vorgenommen werden und wird zu diesem Zweck eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder ein Auszug aus diesem oder eine andere Urkunde vorgelegt, die die Familiennamen und Vornamen in den gleichen Schriftzeichen wiedergibt wie in denjenigen der Sprache, in der die Eintragung vorgenommen werden soll, so sind diese Fa-

miliennamen und Vornamen buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben (Art. 2 Abs. 1 NamÜbk).

Zutreffend hat das Standesamt den anlässlich des Geburtseintrags vorgelegten iranischen Nationalpass des Beteiligten zu 2 als eine „andere Urkunde“ im Sinne der vorgenannten Bestimmung angesehen (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 91/93 - FamRZ 1994, 225, 226 ff.) und den Familiennamen buchstabengetreu so übernommen, wie er in dieser Urkunde in lateinische Schrift transliteriert aufgeführt war. Die Transliteration war nach dem eingeholten Sachverständigengutachten – als eine von mehreren Möglichkeiten – nach den Regeln der Linguistik zulässig vorgenommen worden und enthält damit keinen offensichtlichen Schreibfehler im Sinne von Art. 1 Abs. 4 NamÜbk.

Ebenfalls zutreffend hat das Standesamt nicht auf die ebenfalls vorgelegte deutsche Aufenthaltsgestattung zurückgegriffen, welche seinerzeit ohne Vorlage von Personenstandsurkunden oder iranischen Passdokumenten ausgestellt worden war und den Namen des Beteiligten zu 2 in einer von ihm angegebenen, abweichenden Transliteration wiedergibt. Denn nicht das deutsche Ausweisdokument, sondern nur der von der Islamischen Republik Iran ausgestellte Nationalpass ist gemäß den für den Heimatstaat geltenden Bestimmungen aus einer Personenstandsurkunde abgeleitet und als heimatstaatliche Urkunde auch hinsichtlich der darin festgelegten Transliteration maßgebend.

**bb)** Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts ist die vorhandene Eintragung auch nicht dadurch unrichtig, dass der Beteiligte zu 2 im Falle einer künftigen Neuausstellung eines iranischen Nationalpasses eine andere lateinische Schreibweise seines Namens wählen könnte. Denn zulässiger Anknüpfungspunkt für die Schreibweise des Familiennamens und des Vornamens in einem vorzunehmenden Personenstandseintrag ist nach Art. 2 Abs. 1 NamÜbk allein die vorgelegte, existente Urkunde. Die im Übereinkommen normierte Bestimmung, die in einer vorgelegten Urkunde enthaltene Schreibweise buchstabengetreu ohne Änderung oder Übersetzung wiederzugeben, wahrt nicht nur die Souveränität des Heimatstaats, dessen Recht der Name einer Person auch hinsichtlich der Schreibweise unterliegt (vgl. BGHZ 121, 305 = FamRZ 1993, 935, 937), sondern sie soll auch und vor allem eine einheitliche Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsregi-

stern der einzelnen Staaten gewährleisten (vgl. Präambel und Art. 6 NamÜbk) und dient damit vorrangig öffentlichen Ordnungsinteressen. In Anbetracht dieses Regelungszwecks kann nicht auf bloße heimatstaatliche Wahlmöglichkeiten abgestellt werden, die urkundlich nicht umgesetzt sind und deshalb auch für andere Staaten keine bindende Festlegung darstellen.

Schließlich ist eine Anpassung der Schreibweise an diejenige der Geschwister des Beteiligten zu 2 auch nicht aus dem vom Oberlandesgericht hervorgehobenen Interesse geboten, die gemeinsame väterliche Abstammung zu dokumentieren. Hierfür fehlt es bereits an einer personenstandsrechtlichen Rechtsgrundlage. Das Fehlen einer solchen stellt auch keine im Wege der Analogie zu überwindende planwidrige Regelungslücke dar. Denn soweit das vom Oberlandesgericht herangezogene iranische Namensrecht (auch) der Dokumentation einer väterlichen Abstammungslinie dient, schöpft es diese allein aus der heimatstaatlichen, persischen Schreibweise des Namens. Im Übrigen haben hinsichtlich der Transliteration weder die iranische Behörde noch der Beteiligte zu 2 nach seinen eigenen Angaben eine übereinstimmende Schreibweise unter den Geschwistern oder in väterlich aufsteigender Linie verfolgt. Jedenfalls haben die vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen zum Inhalt des iranischen Rechts ergeben, dass die Transliteration unter den hier in Rede stehenden Varianten frei wählbar wäre und somit nicht nur nicht aus linguistischen Gründen, sondern auch nicht zur Dokumentation einer Abstammung zwingend vorgegeben ist.

### ■ 3. Der angefochtene Beschluss kann daher keinen Bestand haben.

Anstelle der beantragten Berichtigung ist auch keine Maßgabenerordnung hinsichtlich einer vorzunehmenden Folgebeurkundung (§§ 27 Abs. 3 Nr. 2, 49 Abs. 1 PStG) auszusprechen (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 29. Juni 2022 - XII ZB 153/21 - FamRZ 2022, 1455 Rn. 31). Denn auch eine Folgebeurkundung könnte sich gemäß Art. 2 Abs. 1 NamÜbk nur auf eine Abschrift eines Personenstandseintrags oder auf einen Auszug aus diesem oder auf eine andere Urkunde stützen, woran es hier fehlt.

[Quelle: BGH]



IMPRESSIONEN



VVU-Stammtisch  
in Stuttgart



Fotos: Uranbaigal Dasch

IMPRESSIONEN



## „Drah di ned um“

Liebe Mitglieder,

■ 1. Wenn wir uns umdrehen und zurückschauen, verlieren wir den Menschen, den wir lieben, für immer an die Unterwelt. So haben wir das gelernt. Ein Moment der Schwäche, des Gefühls – und das geliebte Wesen ist für ewig verschwunden. Also schauen wir immer nur nach vorne und schreiten voran. Es gibt kein Zurückschauen, es gibt kein Zurückgehen, Fortschritt ist richtig, Fortschritt ist gut, die Uhr lässt sich nicht mehr zurückdrehen, technische Innovationen sind gekommen, um zu bleiben, sie verschwinden nicht im Vergessen, sie entwickeln sich weiter nach vorn oder werden durch neue Erfindungen ersetzt, die sich immer weiter nach vorn entwickeln, wir können sowie so nichts dagegen tun, und warum auch: Eine aufregende schöne Welt erwartet uns! Denn:

- „Künstliche Intelligenz könnte beim Kampf gegen den Klimawandel helfen“, schreibt Arthur Neslen für die Thomson Reuters Foundation, dem britischen Zweig eines kanadischen Nachrichtenkonglomerats.<sup>1</sup>
- Künstliche Intelligenz werde uns kluge Regierungen bringen, findet sich auf der Plattform des Centre for Public Impact, einer gemeinnützigen Stiftung, die von einer US-amerikanischen Unternehmensberatung gegründet wurde.<sup>2</sup> Denn KI-Systeme seien in der Lage, Bedarfsmuster zu erkennen und evidenzbasierte Programme zu entwickeln, die größere Vorteile für ihre Wähler hätten.
- Künstliche Intelligenz wird uns von der Schinderei befreien: „Es ist nicht das Ende der Arbeit. Es ist das Ende der langweiligen Arbeit“, stellt der Wirtschaftshistoriker Louis Hyman fest.<sup>3</sup>
- „Mithilfe Künstlicher Intelligenz wie ChatGPT ist es Forscher:innen gelungen, Gehirn-Scans in Sprache zu übersetzen. Künftig könnten damit vielleicht auch Träume analysiert werden“, erwartet die Wirtschaftskorrespondentin Hannah Devlin.<sup>4</sup>
- „ChatGPT ist der Tod der Experten 2.0., denn schon das In-

ternet und speziell die sozialen Medien überwand die Gatekeeper, die bisher darüber wachten, wer Zugang zur Öffentlichkeit hat. Eine neue Ära brach an, eine Ära der hierarchiefreien Kommunikation. Partizipationskultur statt Expertokratie!“ freut sich der Kultur- und Medienwissenschaftler Roberto Simanowski.<sup>5</sup>

Und:

- „Künstliche Intelligenz schreibt das Editorial der VVU-Mitteilungen!“ ruft der Vorsitzende des VVU und lässt sich in sein bequemes Sofa zurückfallen.

Aber wir Menschen können skeptisch sein: Stimmt das alles überhaupt? Oder ist das nur Werbung? Und wenn es stimmt, ist es wirklich so gut? Oder wird das Menschliche uns fehlen? Und wenn es so gut ist: Welchen Preis zahlen wir dafür?

- Denn Künstliche Intelligenz kennt keine Wahrheit. „Hinter den korrekten Sätzen steht kein Wissen jenseits dessen, was im Internet geschrieben steht, kein eigenes Denken und schon gar kein eigener ethischer Kompass“, erläutert die Journalistin Marie-José Kolly. „Künstliche Intelligenz täuscht uns etwas vor, was nicht ist.“
- Sie beutet für ihr Funktionieren Menschen aus, erinnert die Journalistin Nina Scholz.<sup>7</sup>
- „KI-Kunst-Generatoren werden mit riesigen Datensätzen geschult, die Millionen und Abermillionen urheberrechtlich geschützter Bilder enthalten, die ohne Wissen ihres Schöpfers, geschweige denn gegen Entschädigung oder Zustimmung geerntet wurden“, erklären die Unterzeichner\*innen des Offenen Briefs „Restrict AI Illustration from Publishing“.<sup>8</sup> „Das ist tatsächlich der größte Kunstraub der Geschichte. Verübt von seriösen Un-



Evangelos Doumanidis

<sup>1</sup> <https://www.weforum.org/agenda/2021/08/how-ai-can-fight-climate-change/>

<sup>2</sup> <https://www.centreforpublicimpact.org/> ; zitiert nach Naomi Klein in:

<https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/may/08/ai-machines-hallucinating-naomi-klein>

<sup>3</sup> <https://www.nytimes.com/2023/04/22/opinion/jobs-ai-chatgpt.html>

<sup>4</sup> <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/kuenstliche-intelligenz-macht-gedankenlesen-moeglich>

<sup>5</sup> <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kommentar-chatbot-chatgpt-100.html>

<sup>6</sup> <https://www.republik.ch/2023/04/11/chatbots-wie-gpt-koennen-wunderbare-saetze-bilden-genau-das-macht-sie-zum-problem>

<sup>7</sup> <https://www.freitag.de/autoren/nina-scholz/kenianische-arbeiter-leiden-fuer-chatgpt-und-wir-gucken-weg>



NACHWORT

ternehmen, unterstützt durch Risikokapital aus dem Silicon Valley. Es ist Raub bei Tageslicht.“ Nichts anderes gilt für Texte.

- Künstliche Intelligenz „verringert die Aussichten für Menschen, die ihre berufliche Laufbahn damit beginnen, dass sie als Assistent oder Rechercheur in die Arbeitswelt eintreten. Wenn die KI einen besseren Job macht, wie kommen Leute dann eine Branche, um von Grund auf zu lernen, um irgendwann in eine Position der Expertise hinauzuwachsen?“ fragt Olcun Tan, ein Visual Effects Supervisor in Los Angeles.<sup>9</sup>
- Künstliche Intelligenz verweigert sich der Satire, berichtet die Journalistin Erika Thomalla.<sup>10</sup> (Womit bewiesen wäre: Eine Intelligenz ohne Humor ist keine.)
- Künstliche Intelligenz produziert keine „Halluzinationen“ sondern Mist. Es sind ihre Schöpfer, die halluzinieren, korrigiert die Kapitalismuskritikerin Naomi Klein.<sup>11</sup>
- Künstliche Intelligenz wird die Waffe von Cyber-Mobbing-Tätern sein, die ihre Opfer betrügen und erniedrigen, sagt die Deepfake-Expertin Nina Schick.<sup>12</sup>
- „Künstliche Intelligenz stellt eine existenzielle Gefahr und ein Risiko für die Gesundheit von Millionen dar“, warnen Gesundheitsexperten im BMJ Global Health-Magazin.<sup>13</sup>
- „Dieses Zeug hilft autoritären Regierungen, die Wahrheit zu zerstören oder die Wählerschaft zu manipulieren“, macht Geoffrey Hinton klar, „der Pate der Künstlichen Intelligenz“, der kürzlich ein Damaskuserlebnis hatte und vom Schöpfer der Software zum großen Warner berufen wurde.<sup>14</sup>
- „KI hat das Betriebssystem der menschlichen Zivilisation gehackt“, schreibt der Historiker und Philosoph Yuval Noah Harari. Sie werde den Gang der Geschichte verändern.<sup>15</sup>

Und:

- Der Fortschritt der künstlichen Intelligenz könnte innerhalb

von 20 Jahren zum Ende der Zivilisation führen, prognostiziert Geoffrey Hinton.<sup>16</sup>

Deswegen verlangt er: „Wir müssen jetzt gründlich darüber nachdenken, ob wir etwas tun können. Der Grund, warum ich nicht so optimistisch bin, ist, dass ich keine Beispiele kenne, in denen intelligenter Dinge von weniger intelligenten Dingen kontrolliert wurden.“<sup>17</sup>

Und es ist nicht zu spät: „Eine Welt tiefer Deepfakes, Mimikry-Schleifen und zunehmender Ungleichheit ist keine Unausweichlichkeit. Es ist eine Reihe von politischen Entscheidungen. Wir können die gegenwärtige Form von vampirischen Chatbots aus der Existenz herausregulieren – und damit beginnen, eine Welt aufzubauen, in der die aufregendsten Versprechen der KI mehr sind als Silicon Valley-Halluzinationen“, schreibt Naomi Klein.<sup>18</sup>

Und es muss sein. „Denn wir haben die Maschinen trainiert. Wir alle. Aber wir haben nie zugestimmt. Sie nährten sich vom kollektiven Einfallsreichtum, der Inspiration und den Enthüllungen der Menschheit (zusammen mit unseren käuflicheren Merkmalen). Diese Modelle sind Einschließungs- und Aneignungsmaschinen, die sowohl unser individuelles Leben als auch unser kollektives geistiges und künstlerisches Erbe verschlingen und privatisieren. Und ihr Ziel war es nie, den Klimawandel zu lösen oder unsere Regierungen verantwortungsbewusster zu machen oder unseren Alltag entspannter zu gestalten. Es ging immer darum, von der Massenverarmung zu profitieren, die im Kapitalismus die eklatante und logische Folge der Ersetzung menschlicher Funktionen durch Bots ist.“<sup>19</sup>

<sup>8</sup> <https://artisticinquiry.org/AI-Open-Letter>

<sup>9</sup> <https://www.theguardian.com/film/2023/mar/23/ai-change-hollywood-film-industry-concern>

<sup>10</sup> <https://www.freitag.de/autoren/erika-thomalla/satire-fuer-chatgpt-zu-heikel-triggerwarnung-statt-ironie>

<sup>11</sup> <https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/may/08/ai-machines-hallucinating-naomi-klein>

<sup>12</sup> <https://www.zeit.de/zett/politik/2023-05/deepfake-ki-generierte-bilder-videos-cyber-mobbing-kriminalitaet>

<sup>13</sup> <https://gh.bmj.com/content/8/5/e010435>

<sup>14</sup> <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/ki-godfather-geoffrey-hinton-sprechende-maschinen-koennen-uns-manipulieren>

<sup>15</sup> [https://www.economist.com/by-invitation/2023/04/28/yuval-noah-harari-argues-that-ai-has-hacked-the-operating-system-of-human-civilisation?utm\\_campaign=a.io\\_fy2324\\_q1\\_conversion-cb-dr\\_prospecting\\_global-global\\_auction\\_na&utm\\_medium=social-media.content.pd&utm\\_source=twitter&utm\\_content=conversion.content.non-subscriber.content\\_staticlinkad\\_np-yuvalnoah-n-may\\_na-na\\_article\\_na\\_na\\_na\\_na&utm\\_term=sa.keyword-arc-is&utm\\_id=twq13246&twclid=2-6joh7w4c1ai6q6v8jzjx4mflp](https://www.economist.com/by-invitation/2023/04/28/yuval-noah-harari-argues-that-ai-has-hacked-the-operating-system-of-human-civilisation?utm_campaign=a.io_fy2324_q1_conversion-cb-dr_prospecting_global-global_auction_na&utm_medium=social-media.content.pd&utm_source=twitter&utm_content=conversion.content.non-subscriber.content_staticlinkad_np-yuvalnoah-n-may_na-na_article_na_na_na_na&utm_term=sa.keyword-arc-is&utm_id=twq13246&twclid=2-6joh7w4c1ai6q6v8jzjx4mflp)

<sup>16</sup> <https://www.theguardian.com/technology/2023/may/05/geoffrey-hinton-godfather-of-ai-fears-for-humanity>

<sup>17</sup> <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/ki-godfather-geoffrey-hinton-sprechende-maschinen-koennen-uns-manipulieren>

<sup>18</sup> <https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/may/08/ai-machines-hallucinating-naomi-klein>

<sup>19</sup> a.a.O.

NACHWORT

Und hier kommen wir alle wieder ins Spiel.

Hier gilt es, unsere Bequemlichkeit zu überwinden.

Natürlich können wir es mit dem alten Relativierer Seneca halten, wonach wir an unseren Gedanken mehr leiden als an den Tatsachen. Natürlich können wir wie bei Schulhof-Bullys abwarten, bis sich die KI anderes Opfer sucht. Und natürlich könnten wir auch einfach darauf warten, dass sich das System von selbst erledigt. Denn es nährt sich in erster Linie von den Inhalten, mit denen alte weiße Männer es gefüttert haben, und dürfte in wenigen Jahren inhaltlich so weit abgeflacht und fad und neben der gelebten und gewünschten Realität sein, dass wir uns von selbst davon abwenden, hin zum nächsten Spektakel.

Denn wie sagte schon der Komponist Paul Hindemith: „Das künstlerische Schaffen ist aristokratisch, weil es stets das Vorrecht einer kleinen Anzahl Menschen sein wird. Könnte es demokratisiert werden, verlöre es seine künstlerische Qualität, säneke zu einem Handwerk ab und endete als Industrie.“ Wo wir heute fast stehen.

Aber was machen wir in der Zwischenzeit? Und bevor es vielleicht doch zu spät ist?

Während das EU-Parlament bereits an Regulierungen für Künstliche Intelligenz arbeitet und willkommene Pflichten für deren Anbieter festlegt,<sup>20</sup> heißt es für uns Profis: Mittelmäßigkeit braucht niemand mehr, das kann ja die Maschine. Industrie ist was für Automaten. Also:

**Zeig, was du besser kannst als die Maschine, und kultiviere es.**

Dolmetschen und Übersetzen sind keine abstrakten, kalten, allein linguistischen Tätigkeiten. Sie bestehen aus unzähligen translatorischen und eben auch moralischen Entscheidungen. Literarisch, am Beispiel des Dolmetschens am Internationalen Strafgerichtshof formuliert, bedeutet das:

„Meine Aufgabe besteht darin, den Abstand zwischen den Sprachen so klein wie möglich zu halten. Das war nicht die Erwide-

rung, die ich im Sinn gehabt hatte, die Äußerung war so abstrakt, dass sie fast nichts mehr aussagte. Trotzdem stimmte es: Ich würde die Bedeutung dessen, was er getan hatte, nicht verschleiern, jene Worte, die er für so unzulänglich hielt, es war meine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sich zwischen den Sprachen kein Fluchtweg auftat.“<sup>21</sup>

Das – und vieles mehr - können nur wir Menschen.

Und nicht vergessen: Nutzen wir die Maschine, füttern wir sie weiter und bieten uns so zur Ausbeutung an.

In diesem Sinne: Dreh dich um.

**■ 2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?**

Zum Beispiel veranstalteten wir am 08.10.2022 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Esslingen und einen Mitgliederstammtisch am 07.05.2023 in Stuttgart, vertraten Sie beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 12.10.2022 in Stuttgart, bei der Onlinesitzung der Bremer Runde am 24.11.2022, auf dem DfD-Workshop von AIIC am 13.01.2023 in Bonn, auf der EULITA-Konferenz und ihrer Generalversammlung am 16./17.03.2023 in Luxemburg, bei der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 25.04.2023, beim Treffen des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer am 30.04.2023 in Hamburg und bei der gesellschaftspolitischen Matinee des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 04.05.2023 in Stuttgart und versandten 3.500 Exemplare unseres gedruckten Mitgliederzeichnisses.

Über das ein oder andere davon und auch anderes haben Sie auf den vorherigen Seiten gelesen.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

*Evangelos Doumanidis*

<sup>20</sup> S. <https://www.zeit.de/digital/2023-05/ai-act-eu-kuenstliche-intelligenz-open-source-chatgpt>

<sup>21</sup> Katie Kitamura, „Intimitäten“, aus dem Englischen von Kathrin Razum, Carl Hanser Verlag, 2022, S. 120





**Die nächste JMV findet am 7.10.2023  
im Schickhardsaal des  
Alten Rathauses in Esslingen statt.**



**Wir freuen uns  
auf Ihr Kommen!**

V V U

## **Impressum**

ISSN 2748-6281

*Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.*

*Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Vorstand des VVU e.V.  
Redaktion: Evangelos Doumanidis  
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers*

*Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 10  
Elektronische Veröffentlichung unter  
[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Postanschrift des Verbandes  
und der Redaktion:  
VVU e.V.  
Bahnhofstraße 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
E-Mail: [info@vvu-bw.de](mailto:info@vvu-bw.de)  
Internet: [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Gestaltung:  
Christel Maier - Graphikdesign  
Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)*

*Herstellung Druck:  
Copy-Print Esslingen*

V V U